

Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft

**Schweizerisches Zentrum
für Islam und Gesellschaft**

SZIG-Papers 6

**Der Umgang mit
dem Erbe**

Positionen von Muslimen und
Musliminnen in der Schweiz

Inhalt

Der Umgang mit dem Erbe. Positionen von Muslimen und Musliminnen in der Schweiz

1. Einleitung	4
Das islamische Erbrecht, eine rein religiöse Angelegenheit?	4
Forschungsfragen	5
Vorgehen	5
Struktur	6
2. Das Erbrecht nach dem Schweizer Zivilgesetzbuch	8
Einführung eines kodifizierten Erbrechts in der Schweiz	8
Erbaufteilung nach Familienkonstellation	8
3. Internationales Privatrecht und Flexibilität des schweizerischen Erbrechts:	
Ein Gespräch mit Prof. René Pahud de Mortanges	11
4. Das Erbrecht im Islam	17
Die Regeln der religiösen Texte	17
Der Bruch mit dem vorislamischen Stammesrecht	17
Die islamische Pflichtteilslehre	18
5. Das Erbrecht in muslimischen Ländern	24
6. Die Meinung der Imame	33
Das Erbrecht ist kein zentrales Thema	33
Vielfältige Meinungen der Imame	33
Der klassische Zugang	34
Die pragmatische Perspektive	36
Die Religion im Kontext ihrer Zeit verstehen	36
7. Erfahrungen und Einstellungen in den Familien	39
Kein Bezug zu islamischen Erbrechtsvorgaben	39
Anwendung von islamisch geprägten Erbrechtsvorgaben eines Herkunftslandes	41
Der Versuch, die islamischen Vorgaben in der Schweiz aus eigenem Antrieb umzusetzen	44
Fazit	48
Literaturverzeichnis	50

Die SZIG-Papers und die weiteren Publikationen des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) sind auf der Webseite des SZIG verfügbar www.unifr.ch/szig

© 2019 SZIG
Universität Freiburg
Rue du Criblet 13
1700 Freiburg
szig@unifr.ch

Autoren: Ricarda Stegmann, Science des religions, Universität Freiburg
Mallory Schneuwly Purdie, SZIG Universität Freiburg
Gestaltungskonzept: Stephanie Brügger, Unicom, Universität Freiburg
Übersetzung: D/F Sandrine Mehr, F/D Ricarda Stegmann
Lektorat: Valérie Benghezal, Anna Zikeli

ISSN 2624-7321 (Print)
ISSN 2624-7348 (Online)

1. Einleitung

Dass niemand dem Tod und folglich der Verteilung seines Besitzes entkommt, ist keine Neuigkeit. Aber das Versterben eines Elternteils beispielsweise ist – trotz der Existenz eines detailliert festgelegten Erbrechts – zumeist eine Zeit, die von vielfältigen Erwartungen und Herausforderungen geprägt wird: diese können sehr emotional und von Traditionen oder religiösen Vorstellungen geprägt sein. Ein Beispiel hierfür ist die Diskussion unter Muslimen und Musliminnen darüber, ob islamisch-religiöse Erbrechtsvorstellungen heute noch angewendet werden sollen. So ist die Auffassung verbreitet, dass der Islam Frauen diskriminiere und daher nicht mehr zeitgemäss sei: Töchter schliesslich würden nur die Hälfte desjenigen Erbanteils bekommen, der den Söhnen zustehe.

Das islamische Erbrecht, eine rein religiöse Angelegenheit?

In der Tat sieht das islamische Erbrecht in bestimmten Fällen vor, dass Frauen nur die Hälfte dessen erben, was ihren männlichen Miterben zugesprochen wird. Das islamische Erbrecht auf diese Gleichung zu reduzieren, ist jedoch eine unzulängliche Vereinfachung von in der Praxis viel komplexeren Konstellationen: Zum einen wird das islamische Erbrecht in muslimischen Ländern nicht auf gleiche Weise angewandt und ausgelegt: In einigen Staaten wie Marokko oder Algerien haben islamisch-religiöse Vorstellungen (auf unterschiedliche Weise) Eingang in die nationalen Gesetzgebungen gefunden. In der Türkei und den Balkanländern hingegen, aus denen die Mehrheit der in der Schweiz lebenden Muslime und Musliminnen stammt, herrscht ein säkulares Zivil- und Erbrecht vor, das von islamischen Vorgaben unabhängig ist. Vielerorts sind aber auch kulturelle Bräuche dominant: In manchen Ländern oder Regionen, wie beispielsweise dem Kosovo oder der Kabylei, wird häufig dem sogenannten Gewohnheitsrecht gefolgt, welches säkulare Zivilrechtsvorgaben und islamisch-religiöse Vorstellungen in der Praxis völlig verdrängt. Folglich stehen sich manchmal nicht nur religiöse und säkulare Rechtsvorstellungen gegenüber, sondern als drittes Element auch gewohnheitsrechtliche Traditionen. Alle drei Pfeiler sind je nach Land und Region, teils aber auch je nach Familie, unterschiedlich definiert. In der Praxis und entgegen geläufiger Vorstellungen folgen muslimische Personen und Familien also keineswegs automatisch den islamischen Erbrechtsvorgaben und wenn sie es tun, tun sie es auf höchst unterschiedliche Art und Weise.

Forschungsfragen

Wie muslimische Familien in der Schweiz mit dem Thema Erbe umgehen, ist bisher noch weitgehend unerforscht. Diese Veröffentlichung, Ergebnis einer Pionierstudie, die zwischen April und September 2018 durchgeführt wurde, ist weder eine Abhandlung in vergleichendem Recht, noch eine Sammlung von Rechtsprechungen oder gar eine islamisch-theologische Rechtsstudie: Vielmehr stellt sie eine sozialwissenschaftliche Untersuchung dar, deren Hauptaugenmerk auf folgenden Fragen liegt:

1. Wie legen Imame in der Schweiz die Prinzipien des islamischen Erbrechts aus und was würden sie den hier lebenden Muslimen und Musliminnen in konkreten Erbrechtsfällen?
2. Inwiefern kennen Muslime und Musliminnen in der Schweiz die Prinzipien des islamischen Erbrechts? Wie verstehen sie diese Regelungen und wie wenden sie sie an? An welche Autoritäten und Instanzen wenden sie sich, wenn sie dazu Fragen haben?
3. Wie bewerten muslimische Frauen diejenigen Erbrechtsregeln, durch die sie potentiell benachteiligt werden?

Vorgehen

Zur Beantwortung unserer Ausgangsfragen haben wir zwei Zielgruppen identifiziert: :

1. In der Schweiz tätige Imame: diese haben wir gefragt, wie sie bzw. ihre Vereine die islamischen Erbrechtsvorgaben verstehen und heute in der Schweiz auslegen würden.
2. Privatpersonen, hauptsächlich Frauen, weil wir herausfinden wollten, welche Erfahrungen und Einstellungen die potentiell durch das islamische Erbrecht benachteiligten Personen haben. Einige dieser Frauen können in ihrer Rolle als Verbandsvorsteherinnen, Wissenschaftlerinnen oder in andere Positionen ebenfalls als Expertinnen angesehen werden. Diese Frauen haben wir in ihrer Doppelrolle als Expertinnen und Privatpersonen befragt.

Im Rahmen unserer Studie haben wir insgesamt 22 Personen befragt. Die Arbeit beansprucht keinesfalls, repräsentativ zu sein – jedoch haben wir uns bemüht, Informanten unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher ethnisch-nationaler Herkunftsorte zu befragen.

Tabellarischer Überblick über die befragten Akteure

Profil und Herkunft der Akteure	Imame und religiöse Autoritäten	Privatpersonen	Insgesamt
Frauen	2	10	12
Männer	9	2	11
Schweiz	1		1
Maghreb	4	3	7
Balkan	5	1	6
Türkei	1	2	3
Naher Osten		5	5
Somalia		1	1

Die Gespräche dauerten jeweils bis zu einer Stunde. Wenn immer unsere Gesprächspartner einverstanden waren, zeichneten wir die Interviews auf und transkribierten sie danach. Andernfalls erstellten wir ausführliche Gesprächsprotokolle.

Struktur

Dieses Themenheft hat acht Kapitel. Auf die einleitenden Bemerkungen folgt in einem zweiten Kapitel eine Darstellung einiger Grundpfeiler des schweizerischen Erbrechts. In Kapitel 3 geben wir das Wort Prof. René Pahud de Mortanges, der uns einige mögliche Konfliktlinien zwischen dem Schweizer Zivilrecht und dem internationalen Privatrecht darlegt, aber auch auf die Flexibilität des Schweizerischen Rechts in Bezug auf Anwendungsmöglichkeiten islamisch-religiöser Normen verweist. Das 4. Kapitel bietet einen Überblick über Grundprinzipien des islamischen Erbrechts. In Kapitel 5 wird ein Überblick über die Anwendung des islamischen Erbrechts in den muslim-

mischen Ländern gegeben, aus denen die Muslime und Musliminnen in der Schweiz meist stammen. Kapitel 6 und 7 widmen sich den Ergebnissen unserer empirischen Untersuchung: Zunächst werden die Erfahrungen der befragten Imame präsentiert, schliesslich jene der weiblichen Expertinnen und v.a. Privatpersonen. Im 8. Kapitel werden die Ergebnisse dieser explorativen Studie zusammengefasst.

Danksagungen

Bevor wir fortfahren, möchten wir Roberto Giand'Oloni Masoni für sein Vertrauen in die Durchführung dieser explorativen Studie danken. Ohne seine Unterstützung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

2. Das Erbrecht nach dem Schweizer Zivilgesetzbuch

Einführung eines kodifizierten Erbrechts in der Schweiz

Im Jahre 1912 trat das Schweizer Zivilgesetzbuch in Kraft. Damit wurde erstmals ein landesweit geltendes Erbrecht eingeführt. Es löste die Privat- und also auch die Erbrechte ab, die im 19. Jahrhundert in den meisten Kantonen kodifiziert worden waren. Das neue Erbrecht erfuhr im Laufe der Jahrzehnte nur geringfügige Veränderungen. Insbesondere im Jahre 1988 kamen neue Bestimmungen hinzu, darunter vor allem eine rechtliche Stärkung des/r Ehepartners/in. Die Rechtsfassung von 1988 ist bis heute gültig. Sie schränkt die Freiheit des Einzelnen, sein Erbe beliebig zu verteilen, erheblich ein. Über die sogenannten Pflichtanteile, gekoppelt an genaue Erbfolgeregelungen, können Familienmitglieder vielmehr einen beträchtlichen Teil des Erbes rechtlich einfordern. Die Ansprüche, die dabei geltend gemacht werden können, sind von der Zusammensetzung der Familie beziehungsweise dem Vorhandensein von Erben verschiedener Ordnungen abhängig.

Erbaufteilung nach Familienkonstellation

Angenommen ein verheirateter Mann verstirbt und hinterlässt ein Vermögen von 60.000 CHF: Hat er keine Eltern, Kinder und Enkelkinder, so erbt seine Ehefrau mindestens die Hälfte des Vermögens, also 30.000 CHF. Diese 30.000 CHF sind der pflichtteilgeschützte Anteil ihres Erbes. Über die anderen 30.000 CHF kann der Verstorbene, wenn er möchte, mittels eines Testaments frei verfügen. Tut er dies nicht, so erbt seine Partnerin die gesamten 60.000 CHF. Hinterlässt der Verstorbene neben seiner Ehefrau auch noch eine Mutter, so hat diese Anspruch auf 1/8 des Vermögens (pflichtteilgeschützter Erbteil), bei 60.000 CHF also 7.500 CHF. Der Ehefrau fallen dann mindestens 3/8 (= 22.500 CHF) zu, über 1/2 kann der Ehemann noch immer anderweitig testamentarisch verfügen.

Sind zusätzlich Nachkommen vorhanden, beispielsweise ein Sohn und eine Tochter, so erben diese stets zu gleichen Teilen: Existiert kein Testament, so teilen Sohn und Tochter die Hälfte des Erbes (jeder bekommt 15.000 CHF

zugesprochen), die Partnerin erhält die restlichen 30.000 CHF. Nur 3/4 des Erbes der Kinder (= 11.250 CHF für jedes Kind) sowie 1/2 des Erbes der Ehefrau (= 15.000 CHF) sind jedoch pflichtteilgeschützt: das bedeutet, dass diese Erben nur auf diesen Teil rechtlichen Anspruch haben. Der Familienvater kann theoretisch ein Testament verfassen, mit dem er über bis zu 22.500 CHF anderweitig verfügen kann, sollte er dies wünschen. 7.500 CHF des Erbteils der Kinder sowie 15.000 desjenigen der Ehepartnerin sind also nicht pflichtteilgeschützt und können diesen Personen entzogen werden.

Jede volljährige Person, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, kann also, je nach Familiengrösse und -zusammensetzung, einen unterschiedlich hohen Teil ihres Erbes über ein Testament entweder an beliebige weitere Personen geben oder aber diesen Teil auf diejenigen verteilen, die ohnehin schon erben. Deren Erbanteile würden dann erhöht. Der Erbvertrag ist eine weitere Möglichkeit, Bestimmungen zu treffen: In einem Erbvertrag können Erblasser/innen und Erben/innen auf ihren Pflichtteil verzichten oder aber erbberechtigte und weitere Personen als zusätzlich erbend eingesetzt werden.

Geplante Reformen

Mit Verweis auf neue Lebensbedingungen und familiäre Modelle hat der Bundesrat dem Parlament im August 2018 einen Revisionsvorschlag des schweizerischen Erbrechts vorgelegt. Die Pflichtanteile sollen demnach zwar nicht abgeschafft, jedoch verringert werden, so dass der/die Erblasser/in künftig einen deutlich höheren Anteil seines/ihrer Vermögens frei verteilen kann. So sollen Kinder nicht mehr mindestens 3/4, sondern neu nur noch 1/2 des Erbes bekommen. Der Pflichtteil, der bis jetzt teils den Eltern zusteht, soll künftig ganz entfallen. Diese Änderungen sollen insbesondere Bedürfnissen Rechnung tragen, die in den heute weit verbreiteten nichtehelichen Lebenspartnerschaften und Patchwork-Familien entstehen. So werden nichteheliche Lebenspartner und Lebenspartnerinnen bisher in der Erbverteilung nicht berücksichtigt. Ein Mann, der nach den neuen Vorschlägen über einen höheren Anteil seines Vermögens frei verfügen kann, kann diesen Anteil seiner nichtehelichen Lebenspartnerin zusprechen und damit ihre finanzielle Situation verbessern, beispielsweise, wenn sie noch für die Versorgung von Kindern aus einer anderen Ehe aufkommen muss. Der neue Gesetzesentwurf

sieht zudem vor, dass die bisher in der Erbverteilung unberücksichtigten Partner/innen Anspruch auf eine Rente haben, die insgesamt bis zu 1/4 des Vermögens des/r Verstorbenen betragen kann. Eine andere Überlegung ist, dass eine Unternehmerin ihren erwachsenen Kindern aus erster Ehe einen höheren Anteil ihres Vermögens zusprechen kann. Diesen Kindern wird die Firmenfortführung dadurch erleichtert, dass sie sich dieses Erbe nicht mehr in dem gleichen Umfang wie früher mit noch minderjährigen Kindern aus zweiten oder dritten Ehen teilen müssen.

Die grössere persönliche Freiheit, die der Einzelne nach dem neuen Erbrechtsentwurf in der Verteilung seines Erbes geniesst, bietet auch muslimischen Familien neue Gestaltungsmöglichkeiten. Familien, die ihr Vermögen nach den Vorgaben des Korans und des daraus abgeleiteten islamischen Rechts verteilen möchten, können dies im Rahmen der schweizerischen Erbrechtsbestimmungen künftig leichter tun.

Quellen:

Bundesamt für Justiz, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-08-29.html

Portal der Schweizer Behörden, <https://www.ch.ch/de/erbschaft/>
HEV Schweiz, <https://www.erb-recht.ch>

3. Internationales Privatrecht und Flexibilität des schweizerischen Erbrechts: Ein Gespräch mit Prof. Pahud de Mortanges

Im Zuge unserer Studie haben wir mit René Pahud de Mortanges, Professor für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht sowie Direktor des Instituts für Religionsrecht an der Universität Fribourg gesprochen. Wir haben Prof. Pahud de Mortanges dazu befragt, welche Möglichkeiten das schweizerische Erbrecht Muslimen und Musliminnen, die eine Verteilung ihres Erbes nach islamischen Vorgaben anstreben, schon nach aktuellem Gesetz bietet, und welche Vorgaben für Personen mit ausländischer oder doppelter Staatsbürgerschaft gelten.

Herr Pahud de Mortanges, viele Muslime und Musliminnen in der Schweiz besitzen die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht. Gelten die Erbgeregeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches überhaupt für Personen ausländischer Nationalität?

Ja. Das erste Recht, das zur Anwendung kommt, ist das Recht am Ort des Wohnsitzes. Das wären dann die Regeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Angenommen allerdings, das schweizerische Erbrecht gefällt jemandem nicht, so hat er, wenn er ausländischer Nationalität ist, die Möglichkeit der Rechtswahl nach IPR (Internationales Privatrecht, Anm. der Verf.) G Artikel 90.2: Wenn man in der Schweiz lebt, aber ausländischer Nationalität ist, so kann man per Testament oder per Erbvertrag bestimmen, dass das Heimatrecht gelten soll. Und wenn das dann islamisch geprägt ist, dann kann man ganz legal nach islamischen Vorstellungen vererben. Das setzt aber voraus, dass man auch zum Todeszeitpunkt nur diese ausländische Nationalität hat. Wenn man sich in der Schweiz einbürgern lässt, hat man diese Möglichkeit nicht mehr.

Welches Recht gilt allgemein, wenn das zu Vererbende eine Immobilie ist, die sich im Ausland befindet, z.B. in Marokko?

Immobilien werden oft nach dem Recht der lex rei sitae, also wo die Sache gelegen ist, geregelt. Die Immobilie verdrängt quasi das Kriterium des Wohnsitzes. Bei der Immobilie ist also die Rechtsordnung anwendbar, in welcher die Immobilie liegt.

Kommen wir zum Erbrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch. Welche Möglichkeiten bietet dieses Gesetz denn Muslimen und Musliminnen, die in der Schweiz leben, ihr Erbe aber nach ihren islamisch oder anderweitig kulturell geprägten Vorstellungen aufteilen möchten?

Zunächst kann man eine letztwillige Verfügung machen, also ein Testament verfassen und dort die Dinge ein bisschen anders regeln, immer im Rahmen des Pflichtteilschutzes. Angenommen, ein muslimischer Vater verstirbt in der Schweiz, seine Frau ist vielleicht vorverstorben, er hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Beide Kinder erben dann grundsätzlich zu beiden Teilen, und zwar mindestens 3/4 des Erbes. Wenn der Vater nun den Sohn im Verhältnis zur Tochter begünstigen möchte, dann kann er das über ein Testament und in dem Umfang tun, wie der Erbanspruch der Tochter nicht pflichtteilgeschützt ist. Konkret darf er ihm das verbleibende nicht-pflichtteilgeschützte 1/4 des Erbes der Tochter zusprechen.

Das heisst, das schweizerische Erbrecht weist eine gewisse Flexibilität auf, die Muslime und Musliminnen nutzen können, um sich einer Erbverteilung nach ihren Vorstellungen anzunähern?

Ja, und es gibt noch weitergehende Möglichkeiten, die auch im Rahmen des schweizerischen Rechts zulässig sind. Da ist der Erbverzicht, z.B. derjenige der Tochter. Die Tochter hätte zwar die Hälfte des Nachlasses zugute. Aber in dem Moment, wo der Vater gestorben ist, kann sie gemäss ZGB während 3 Monaten das Erbe ausschlagen. Sie kann dann also sagen: Ich verzichte auf mein Erbe. Dann kriegt der Sohn alles, das ist legal.

Die zweite Möglichkeit besteht während der Erbteilung. Wenn die Tochter zwar nicht verzichtet, sondern den Erbenstatus antritt, dann sind die Erben im Rahmen des Teilungsvorgangs frei, die Teilung anders als zu gleichen Teilen vorzusehen. Und da sind wir dann bei dem, was das islamische Recht vielleicht möchte, nämlich, dass der Sohn das Doppelte bekommt wie die Tochter. Da könnten sie also einvernehmlich entscheiden: Sie erhält die Hälfte von dem, was er erhält. Das schweizerische Erbrecht lässt es zu, wenn die Erblasser sich alle einig sind und das so wollen, dass islamische Vorstellungen der Aufteilung des Vermögens unter Kindern möglich sind.

Wie schätzen sie die individuellen Freiheiten, die das schweizerische Erbrecht anbietet, im europäischen Vergleich ein?

Ich würde behaupten, dass das Schweizer Erbrecht im westeuropäischen Kontext ein relativ starkes Gewicht auf den Pflichtteilschutz legt. Andere Länder sind noch ein bisschen liberaler. Aber was sich als roter Faden durchzieht ist sicher, dass die Nachkommen gleichbehandelt werden sollen. Das ist ein stark aufklärerischer Wert. Ich denke aber, dass dieser westeuropäische Ansatz, alle Nachkommen gleich zu behandeln, weltweit gesehen etwas insulär ist.

Scharia und islamisches Recht

Das Wort Scharia bedeutet übersetzt in etwa „der gebahnte Pfad, der zur Tränke/Quelle führt“ und bezeichnet „sinngemäss die Gesamtheit der dem Menschen geoffenbarten Willensäusserungen Gottes“ (Heinz Halm 2014, S. 76). Die Scharia ist kein kodifiziertes Gesetz, das man in Buchform verbreiten und bei Bedarf konsultieren könnte. Vielmehr bedarf es der sogenannten islamischen Rechtswissenschaften, um den offenbarten Willen Gottes jeweils für verschiedene Kontexte auszulegen. Ende des 7. Jahrhunderts entstand die Lehre von den Quellen für diese Rechtsauslegung (dies waren neben dem Koran auch Aussagen des Propheten Mohammed, der Konsens von Rechtsgelehrten und weiteres). Zudem definierten religiöse Gelehrte komplexe Methoden, mit Hilfe derer sie den Willen Gottes für jeweils konkrete Situationen festlegen wollten und die sich in der Gründung verschiedener Rechtsschulen zwischen dem 8. und 9. Jahrhundert niederschlugen. Im sunnitischen Islam haben sich schliesslich vier Rechtsschulen durchgesetzt: die malikitische, die hanafitische, die schafiiitische und die hanbalitische. Diese Rechtsschulen sind bis heute in jeweils unterschiedlichen Regionen verbreitet (so folgen Muslime und Musliminnen in Nordafrika weitgehend der malikitischen Schule, jene in der Türkei und osteuropäischen Ländern gehören dem Hanafismus an und in Saudi-Arabien ist der Hanbalismus, beziehungsweise seine neohanbalitische Spielart, der Wahhabismus, verbreitet).

Seit dem späten 18. Jahrhundert wurde in vielen muslimischen Ländern eine nationale Gesetzgebung nach europäischen Vorbildern eingeführt, die die islamisch geprägten Rechtssysteme bzw. die vielfachen, bis anhin gültigen und teils quasi-säkularen Rechtsprechungsstrukturen weitgehend ablöste. Islamisch inspirierte Vorschriften finden sich in vielen muslimischen Ländern heute nur noch im Bereich des Familien- und Erbrechts der jeweiligen Gesetzgebungen.

Im Bereich des Kriegs- oder Handelsrechts hingegen wird meist nicht mehr versucht, sie unmittelbar anzuwenden, dies ist jedoch auch in der Vergangenheit vielerorts nie der Fall gewesen. Für viele Muslime und Musliminnen in Europa wie auch in vielen muslimischen Ländern bleiben Scharia und islamisches Recht jedoch Referenzpunkte, denen im Rahmen des jeweils gesetzlich erlaubten Folge zu leisten ist. Wenn diese Personen von der Befolgung der Scharia sprechen, so meinen sie dabei heute aber meist Bereiche, die individuelle Verhaltensweisen betreffen wie beispielsweise Fragen der Bekleidung, der Ernährung, der erlaubten Hobbies oder der Ausführung des täglichen Pflichtgebets.

Quellen : H.Halm, Der Islam. Geschichte und Gegenwart (2014); M. Rohe, Das islamische Recht. Eine Einführung (2013)

4. Erbrecht im Islam

Die Regeln der religiösen Texte

Das sogenannte islamische Recht macht äusserst genaue und umfangreiche Vorgaben zum Thema Erben und Vererben. Schon der Koran verweist auf die Pflicht, das Vermögen eines/r Verstorbenen auf von Gott vorgegebene Art und Weise unter den Hinterbliebenen zu verteilen:

Einem jeden haben Wir für das, was er hinterlässt, Erben bestimmt: Eltern oder Angehörige oder diejenigen, die euch angetraut sind. So gebt ihnen ihren Anteil; siehe, Allah ist aller Dinge Zeuge (Sure 4,33).

In den Koransuren 4, Vers 11f. und 176 werden zudem detailliert die verschiedenen Erbberechtigten und die ihnen jeweils zustehenden Erbpflichtanteile aufgelistet. In den sunnitischen Traditionen, zu denen weltweit und auch in der Schweiz die grosse Mehrheit der Muslime und Musliminnen zählen, wurden diese koranischen Erbrechtsbestimmungen durch Aussagen in sogenannten Hadithen ergänzt, den Erzählungen, die eine Aussage oder Tat des Propheten Mohammed wiedergeben. Basierend auf diesen beiden Quellentypen formulierten religiöse Gelehrte schliesslich erbbezogene Rechtspositionen, die im Zuge der Entstehung der sunnitischen Rechtschulen im 9. und 10. Jahrhundert konsolidiert wurden und seither eine wichtige Auslegungsgrundlage für islamische Gelehrte weltweit bilden.

Der Bruch mit dem vorislamischen Stammesrecht

Die religiös fundierten Erbrechtsbestimmungen, die nach und nach zum geltenden Recht in den islamischen Reichen wurden, bedeuteten einen Bruch mit der Logik des vorislamischen Stammesrechts auf der arabischen Halbinsel: Letzteres zielte darauf ab sicher zu stellen, dass das Hab und Gut der Verstorbenen im Besitz des Stammes blieb, weswegen Ehefrauen und allgemein weibliche Familienmitglieder generell nicht erbberechtigt und womöglich gar selbst Teil der „zu vererbenden Objekte“ waren. Die islamischen Neuerungen strebten demgegenüber eine Erbverteilung unter allen Familienmitgliedern im weitesten Sinne an und religiöse Gelehrte betonten noch heute vielfach, dass die islamischen Regeln erstmals auch Ehefrauen und Töchtern einen Erbanspruch zusicherten und damit ihre soziale Stellung

und ihre Rechte stärkten. Heutzutage wird das islamische Erbrecht hingegen oft dafür angeklagt, Frauen zu benachteiligen, weil letztere zwar erben, in vielen Fällen jedoch nur die Hälfte des Anteiles, den ihre Brüder oder Ehegatten bekommen.

Quelle: Nadjma Yassari (2015): Intestate Succession in Islamic Countries.

Der Vergleich mit dem Schweizer Erbrecht

Grundsätzlich weisen die islamischen Erbschaftsregeln viele Gemeinsamkeiten zum Erbrecht nach dem Schweizer Zivilgesetzbuch auf. Nicht nur enthalten beide eine genaue Pflichtteilregelung, die von der Familienzusammensetzung abhängig ist. Auch die Verfassung eines Testaments gestehen ZGB und islamisches Erbrecht dem/r Erblasser/in zu. Anders als nach dem ZGB ist der testamentarisch verfügbare Vermögensanteil im islamischen Recht jedoch nicht variabel und nicht von der Anzahl an Erbberechtigten abhängig, sondern er beträgt immer maximal ein Drittel des zu vererbenden Vermögens. Zudem dürfen ein Muslim und eine Muslimin im Testament keine Personen begünstigen, die ohnehin schon zu den rechtmässigen Erben zählen. Über ein Testament kann er/sie also höchstens weit entfernte Verwandte, Freunde oder Stiftungen und Organisationen beschenken.

Die islamischen Erbrechtsregeln sind zudem um ein weiter gefasstes Familienmodell herum strukturiert. Sie begünstigen folglich einen grösseren Personenkreis als das Schweizer Zivilgesetzbuch. Beispielsweise gehören die Geschwister von Verstorbenen in vielen Fällen zum Kreis der Erbberechtigten, während sie in der Schweiz nur dann erben, wenn der/die Hinterbliebene keine/n Ehepartner/in, keine Kinder und keine Eltern hinterlässt.

Die islamische Pflichtteilslehre

Die koranischen Erben oder Quotenerben

Die erbbezogene Pflichtteilslehre stellt einen der detailliertesten Bereiche des islamischen Rechts dar. Einen ersten Einblick in die Grundzüge dieser Lehre bietet die Unterscheidung verschiedener Erbgruppen:

Die erste Kategorie bilden die sogenannten koranischen oder auch Quotenerben: hierzu können Mutter, Vater, Ehemann, Ehefrau, Töchter,

Söhne, Schwestern, Brüder des/r Verstorbenen zählen (diese werden im Koran genannt), sowie Grossmutter, Grossvater und die Tochter des Sohnes (obwohl sie nicht im Koran genannt werden). Diese Erben heissen Quotenerben, weil sie eine feste Quote des Vermögens erben, z.B. 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/8, 2/3. Allerdings hängt diese Quote von der genauen Familienzusammensetzung ab. Wenn beispielsweise ein verstorbener Familienvater eine Tochter, eine Ehefrau und seine beiden Eltern sowie ein Vermögen von CHF 30.000 hinterlässt, so erhält die Tochter die Hälfte des Vermögens = 15.000 CHF, die Ehefrau erhält 1/8 (= 3.750 CHF) und die Eltern beide 1/6 (= 5.000 CHF). Insgesamt wären so 28.750 CHF verteilt, die restlichen 1.250 CHF würden unter den Erben der zweiten Kategorie, den sogenannten Miterben oder quotenfreien Erben verteilt (s. unten). Hätte die Familie aber keine Kinder, so würde die Ehefrau nicht 1/8, sondern 1/4 des Vermögens (= 7.500 CHF) erhalten, und die Mutter, wäre ihr eigener Ehemann auch schon verstorben, würde 1/3 (= 10.000 CHF) erben, es sei denn der Mann hat Geschwister, dann erhielte sie wiederum nur 1/6 (= 5.000 CHF).

Erben in Abhängigkeit vom Geschlecht

In manchen Fällen sind die Quoten nicht von der Familienzusammensetzung, sondern allein vom Geschlecht des/r Erbenden abhängig. So erhält die Ehefrau in obigem Rechenbeispiel zwar 1/8 des Vermögens. Würde sie jedoch anstelle ihres Ehemannes sterben und ihren Ehemann in der ansonsten genau gleichen Familienkonstellation hinterlassen, so würde dieser Ehemann das Doppelte wie sie erhalten (=1/4 des Vermögens), weil er ein Mann ist. Die Quotenregelungen benachteiligen die Frau jedoch nicht immer gegenüber ihrem Mann: wenn Vater und Mutter noch leben, so erben sie beispielsweise immer zu gleichen Anteilen. Dass Ehefrauen und Töchter manchmal nur die Hälfte dessen erben, was Ehemänner und Söhne bekommen, wird meist damit begründet, dass männliche Familienmitglieder zum einen bei der Hochzeit eine Brautgabe zahlen müssen und zudem für ihre Frau und Kinder aufkommen, während die Ehefrau, selbst wenn sie erwerbstätig ist, nach islamischem Recht nicht verpflichtet ist, mit ihrem Gehalt zum Unterhalt der Familie beizutragen. Mit dem höheren Erbbetrag sollen diese zusätzlichen finanziellen Belastungen der männlichen Familienmitglieder ein Stück weit aufgefangen werden.

Wie die Beispiele es andeuten, so können die Anteile der Quotenerben zusammengerechnet weniger als 100% ergeben, dann kann der Rest auf die weiteren Miterben quotenfreier Anteile verteilt werden; sie können aber auch genau 100% betragen oder 100% übersteigen: in letzterem Fall können die Quoten proportional zueinander verkleinert werden. Die Details unterscheiden sich je nach Rechtschule.

Quelle: Nadjma Yassari (2015): Intestate Succession in Islamic Countries.

Die Miterben

Neben den Quotenerben kennt das islamische Recht die sogenannten quotenfreien Miterben. Diese können z.B. den Vater, Grossvater väterlicherseits, Söhne, Brüder, Schwestern, Onkel väterlicherseits, Töchter, Töchter der Tochter, Schwestern etc. einschliessen. Diese Erben erhalten wie erwähnt die Anteile, die übrigbleiben, nachdem die koranischen Erben ausbezahlt worden sind. Ihnen wird keine festgelegte Quote zugesprochen. Alle bekommen den gleichen Anteil, Frauen und Männer in dieser Kategorie erben jedoch im Verhältnis 1:2. Manche quotenfreien Erben, beispielsweise der Vater eines/r Verstorbenen, gehören zeitgleich zu den koranischen Erben und können also zweimal begünstigt werden: zum einen erhalten sie den Anteil, der ihnen als koranische/r Erbe/in zusteht, hinzu addiert wird der Anteil, der ihnen als quotenfreie/r Miterbe/in zusteht. Sehr detaillierte Regelungen sehen aber auch Erbausschlüsse in Gruppe 2 oder Verschiebungen aus Gruppe 1 in Gruppe 2 vor: Der Vater eines Hinterbliebenen kann z.B. nur dann als quotenfreier Miterbe begünstigt werden, wenn es keinen Sohn gibt, etc. Ausserdem verliert beispielsweise eine weibliche Person aus dem Kreise der koranischen Erben diesen Status und wird zu einer quotenfreien Erbin, wenn es einen männlichen Miterben gibt, der in gleichem Verwandtschaftsgrad zum/r Verstorbenen steht wie sie selbst. Wenn also die Tochter eines Verstorbenen einen Bruder hat, der ebenfalls als quotenfreier Erbe erbt, so verliert sie ihre Eigenschaft als koranische Erbin und erbt nur noch den Anteil, der ihr in ihrem Status als quotenfreie Erbin zusteht, und dies zur Hälfte dessen, was ihr Bruder erhält. In den obigen Rechenbeispielen hinterlassen die Familienväter beispielsweise keine Söhne, und deshalb erhält die Tochter eine feste Quote. Existiert nun aber ein Sohn, so verliert sie also ihren Quotenerbenstatus und erhält einen variablen Anteil des Vermögens (vgl. Rohe 2009 und Yassari 2015). Wenn der Familienvater nur eine Tochter und einen Sohn hinterlässt

und 30.000 CHF zu vererben hat, so erbt die Tochter 10.000 CHF und der Sohn 20.000 CHF. Hinterlässt er eine Ehefrau, beide Eltern, einen Sohn und eine Tochter, so erbt die Ehefrau (= weiterhin Quotenerbin) 1/8 des Vermögens (= 3.750 CHF); die Elternteile, Mutter und Vater, ebenfalls Quotenerben, erhalten jeweils gleich viel, nämlich 1/6 des Vermögens (= je 5.000 CHF), die Tochter und der Sohn teilen sich als quotenfreie Erben den Rest im Verhältnis 1:2 (die Tochter erbt in diesem konkreten also Fall 5.416 CHF, der Sohn 10.833 CHF).

Quelle: Nadjma Yassari (2015): Intestate Succession in Islamic Countries.

Weitere Erben

Verwandte wie z.B. Onkel oder Grosseltern mütterlicherseits werden schliesslich erst dann als Erben eingesetzt, wenn keine Erben der beiden genannten Kategorien existieren, was äusserst selten vorkommt. In Bezug auf diese Erbgruppe besteht grosse Uneinigkeit zwischen den verschiedenen Rechtschulen.

Quelle: Nadjma Yassari (2015): Intestate Succession in Islamic Countries.

Die grössten Unterschiede zum Schweizer ZGB

Zwischen den islamischen Erbrechtsregeln und dem Schweizer ZGB bestehen also nicht nur strukturelle Parallelen, sondern auch zahlreiche Unterschiede in den konkreten Bestimmungen zum Testament und vor allem in der Pflichtteillehre. Die Liste liesse sich fortführen, sie erstreckt sich beispielsweise auch auf den Umgang mit den Schulden des/r Verstorbenen, deren Begleichung im Vergleich mit europäischen Bestimmungen im Islam höchste Priorität hat.

Neben der Tatsache, dass die islamischen Regeln insgesamt um ein Grossfamilienmodell herum strukturiert sind, besteht die grösste prinzipielle Differenz zu unseren europäischen zivilen Erbrechtssystemen wohl darin, dass Erbbetrag und Erbfolge nach den islamischen Regeln durch das Geschlecht einer Person bestimmt werden können. Aber auch die Religionszugehörigkeit macht in den islamischen Rechtsauslegungen einen Unterschied: So dürfen Muslime und Musliminnen ihr Vermögen nicht an Nichtmuslime und Nichtmusliminnen vererben. Konvertiert eine Frau z.B. zum Islam, ihre Kinder aber

nicht, so darf sie ihnen nach islamischen Vorschriften kein Vermögen vermachen. Diese Regel gilt auch umgekehrt: Minderheitenpositionen erlauben es zwar, dass Muslime/innen von Nichtmuslimen/innen erben, mehrheitlich wird dies aber abgelehnt. So darf die zum Islam konvertierte Frau nach Meinung zahlreicher Rechtsgelehrter von ihren christlichen Eltern kein Erbe mehr annehmen. Diese Problematik betrifft insbesondere auch religiöse Mischehen: Stirbt ein Muslim, so erbt seine Ehefrau nichts, wenn sie Christin o.a. ist.

Erbrecht im schiitischen Islam

Das Erbrecht in der schiitischen Tradition basiert wie jenes der Sunniten in erster Linie auf den einschlägigen Koranversen. Schiiten erkennen jedoch andere Hadithe als authentisch an als Sunniten. Auch im Bereich des Erbrechts befolgen schiitische Gelehrte nicht die gleichen Aussagen und Aussprüche des Propheten wie die Sunniten und sie weisen letzteren zudem eine viel marginalere Funktion in der Bestimmung von Erbfolge und Erbanteilen zu.

Schiitische Erbrechtsregeln unterscheiden sich folglich in einigen Punkten von den sunnitischen. Sie kennen ebenfalls die Einteilung in koranische Quoten- und restliche Miterben sowie die Vermögensverteilung unter Töchtern und Söhnen im Verhältnis 1:2 Die schiitischen Regelungen sind darüber hinaus aber stärker um die Kernfamilie herum organisiert: Wenn direkte Vor- oder Nachfahren existieren (Erben der 1. Kategorie), so erben Grosseltern und Geschwister nicht. Letztere (Erben der 2. Kategorie) kommen anders als in den sunnitischen Traditionen nur dann ins Spiel, wenn ein Verstorbener weder Eltern noch Kinder hinterlässt; existieren auch keine Grosseltern und Geschwister (oder deren Kinder), so erben Onkel und Tanten des Verstorbenen (Erben der 3. Kategorie) (bzw. deren Kinder, sollten Onkel und Tanten ebenfalls bereits verstorben sein).

Hiermit ist ein wichtiges Prinzip des schiitischen Erbrechts angesprochen: Sind erbberechtigte Kinder bereits vorverstorben, so erben deren Kinder – anders als im sunnitischen Islam, wo Enkelkinder nie anstelle ihrer bereits vorverstorbenen Eltern erben. Ein weiterer zen-

traler Unterschied zum sunnitischen Islam ist die Tatsache, dass zwar der Erbanteil, nie aber die Erbfolge oder Erbberechtigung vom Geschlecht einer Person abhängt. Wie in diesem Heft erläutert wird, so erbt im sunnitischen Islam der Bruder eines Verstorbenen, wenn dieser nur eine Tochter hinterlässt. Hinterlässt er aber einen Sohn, so scheidet der Onkel aus dem Kreis der Erbberechtigten aus. Dieses sunnitische Prinzip verweist auf die teilweise Aufrechterhaltung der vor dem Islam auf der arabischen Halbinsel gängigen tribalen Erbschaftsregelungen. Im schiitischen Islam schliesst die Existenz einer Person der 1. Erbklasse, sei dies eine Tochter oder ein Sohn, alle weiteren Erben, also auch Geschwister der Verstorbenen aus. Ein weiteres Rechenbeispiel kann dies verdeutlichen: Wenn ein Vater verstirbt und neben seiner Mutter, einem Bruder und einer Tochter 30.000 CHF hinterlässt, so erbt die Mutter nach sunnitischem Recht $\frac{1}{6}$ (= 5.000 CHF), der Bruder erhält $\frac{1}{3}$ des Vermögens (= 10.000 CHF) und die Tochter die Hälfte (15.000 CHF). Nach schiitischem Recht erbt die Mutter ebenfalls $\frac{1}{6}$, die Tochter erhält jedoch die restlichen $\frac{5}{6}$ (=25.000 CHF).

Insbesondere in Familien, die nur Töchter haben, werden immer wieder Konversionen vom sunnitischen zum schiitischen Islam beobachtet, damit die Hinterbliebenen nach schiitischen Regelungen erben und die Töchter folglich gegenüber den eigenen Geschwistern bevorzugt werden. Dieses sehr deutliche Privileg des Erbstatus der Tochter im Vergleich zum sunnitischen Islam darf jedoch nicht dazu verleiten, allgemein von einer stärkeren Position der Frau im schiitischen Erbrecht zu sprechen. Es gibt auch verschiedene Situationen, in denen Frauen schlechter gestellt sind als nach sunnitischem Recht

Quelle: Nadjma Yassari (2015): Intestate Succession in Islamic Countries.

5. Das Erbrecht in muslimischen Ländern

Hohe Diversität in muslimischen Ländern

Die klassischen islamischen Erbrechtsregeln sind für die Mehrheit der religiösen Gelehrten bis heute eine wichtige Auslegungsgrundlage. In vielen muslimisch geprägten Ländern sind sie auch in der nationalen Gesetzgebung fest verankert. Weil ein Grossteil der klassischen Anweisungen zur Aufteilung des Erbtes durch den Koran selbst festgelegt ist, waren und sind grundlegende Veränderungen, insbesondere die Gleichstellung von Männern und Frauen, besonders schwer durchzusetzen (vgl. Rohe 2009, S. 230). Dennoch sind Muslime und Musliminnen in Ländern mit muslimischer Mehrheit oder grossen muslimischen Minderheiten mit höchst verschiedenen Umsetzungspraktiken des Erbrechts konfrontiert. Die hohe Variation an konkreten Gesetzen und tatsächlichen Entscheiden ist auf verschiedene Faktoren zurück zu führen:

1. Der unterschiedliche Status des islamischen Familien- und Erbrechts in der Verfassung. Während einige Länder ein säkulares Erbrecht ohne Bezug auf religiöse Quellen besitzen (z.B. die Türkei), weisen andere ein kodifiziertes Erbrecht auf, das den Anspruch erhebt, mit der islamischen Tradition kompatibel zu sein (z.B. Algerien oder Marokko). Wieder andere Länder besitzen im Bereich des Erbens gar kein staatliches Gesetz und geben die Kompetenzen in diesem Bereich an religiöse Gerichte ab (z.B. Saudi-Arabien).
2. Die Berufung auf unterschiedliche Rechtschulen, die im Detail Unterschiede in der Aufteilung des Erbtes, zum Beispiel in der Verteilung der nicht an die Quotenerben vergebenen „Überschüsse“ oder in der Tilgung von Schulden machen.
3. Reformen, die in mehreren Ländern durchgeführt worden sind, um konkreten sozialen Problemlagen entgegen zu wirken: So können verwaiste Enkelkinder in manchen Ländern nun erben und auf diese Weise teils ihre Existenz sichern, was im klassisch-islamischen Recht ausgeschlossen war (z.B. Ägypten, Bangladesch). Im schiitischen Iran können Frauen nun auch Landgut erben, was wiederum nach klassisch-schiitischem Recht verboten war. Die Vorzugsbehandlung von männlichen Erben gegenüber Frauen bleibt jedoch fester Bestandteil von islamisch inspirierten Gesetzgebungen.

4. Die Existenz von zahlreichen lokalen, regionalen oder auch stammesbezogenen Bräuchen die bei weitem nicht immer religiös oder islamisch inspiriert, in der Praxis jedoch oftmals bindend sind und die staatlichen Gesetzgebungen unterlaufen. Diese, teils sehr dominanten und auch als Gewohnheitsrecht bezeichneten Verwaltungspraktiken, schliessen Frauen oftmals ganz vom Erbe aus und stellen die Frau daher schlechter als die islamischen und säkularen Gesetze.

Im Folgenden sei ein kurzer Einblick in die Erbrechtspraxis einiger ausgewählter Länder mit muslimischer Mehr- oder bedeutender Minderheit gegeben.

Saudi-Arabien

Saudi-Arabien kennt im Bereich des Familien- und Erbrechts keine staatlich kodifizierten Gesetze und Verordnungen. Angelegenheiten des islamischen Erbrechts werden ausschliesslich durch die islamischen Schariagerichte geregelt, die sich in der Praxis zumeist auf verschiedene Kommentarwerke der in Saudi-Arabien verbreiteten hanbalitischen Rechtschule beziehen, dem einzelnen Richter aber prinzipiell die Ermessensfreiheit geben, sich auf andere, z.B. klassisch oder zeitgenössische Rechtsgutachten (Fatwas) zu stützen oder gar Koran und Sunna selbst auf den konkreten Rechtsfall anzuwenden. Weil kein staatliches Gesetz existiert, können gleiche Fälle in der Praxis recht unterschiedlich gelöst werden, – prinzipiell richten sie sich jedoch nach den in Kapitel 4 skizzierten klassisch-islamischen Regeln, oft nach hanbalitischer Tradition, je nach Zugehörigkeit der Betroffenen manchmal aber auch nach anderen sunnitischen oder gar der schiitischen Rechtschulentradition (vgl. Ebert 2004, S. 56-59). Eine ähnliche Situation findet sich in Bahrain, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Qatar.

Ägypten

In Ägypten wurden religiöse Gerichte 1955 endgültig abgeschafft und die staatlichen Gerichte wurden für Urteilsfindungen im Bereich des Erbrechts zuständig (Zubaida 2005, S. 147).

Die Kodifizierung des islamischen Erbrechts ist jedoch bis heute Stückwerk geblieben. Im Land wurden zwar einige Gesetze erlassen, die das Erbrecht betreffen und die klassischen islamischen Positionen teils auch aushebeln: So ist es seit 1946 zulässig, mittels eines Testaments bis zu einem Drittel seines

Vermögens an Personen zu geben, die ohnehin zum Kreise der rechtmässigen Erben gehören (Rohe 2009, S. 231). Dies ist nach den klassischen islamischen Regeln untersagt (s. Kapitel 4). Ebenfalls 1946 wurden sogenannte Pflichttestamente eingeführt, mit denen Hinterbliebene beispielsweise ihre Enkelkinder mit bis maximal einem Drittel ihres Vermögens bedenken sollen, falls die eigenen Kinder ebenfalls schon vorverstorben waren (ebd.). Auf diese Weise sollte der prekäre finanzielle Status verwaister Enkelkinder verbessert werden, die nach islamischem Recht zugunsten überlebender Verwandter wie Geschwister des Verstorbenen benachteiligt bzw. vom Erbe ausgeschlossen worden wären.

Dennoch deklariert die ägyptische Verfassung die Scharia bis heute als eine wichtige Quelle der Rechtsprechung. De facto haben die staatlichen Gerichte im Bereich des Erbrechts einen grossen Interpretationsspielraum, weite Bereiche sind hier durch nicht kodifizierte gesetzliche Bestimmungen geregelt. Die Richter sind gesetzlich lediglich dazu verpflichtet, sich an die Regelungen der hanafitischen Rechtschule zu halten (Ebert 2004, S. 73). In der Praxis spielen religiöse Institutionen und Gutachten daher bis heute eine grosse Rolle. Kommt es innerhalb einer Familie zu einem Erbstreit, so können die Betroffenen beispielsweise an der einflussreichen islamischen Al-Azhar-Universität eine islamische Rechtsmeinung (Fatwa) zu ihrem Fall erstellen lassen, die die Gerichte dann in den Prozess der Urteilsfindung einbeziehen können.

Der Maghreb

In den maghrebischen Ländern Marokko, Tunesien und Algerien existiert spätestens seit der Unabhängigkeit im Jahre 1956 bzw. 1962 ein voll kodifiziertes Erbrecht, an das sich alle Richter halten müssen. Bis in die inzwischen erneuerten aktuellen Fassungen hinein basiert dieses Erbrecht weitgehend auf den in diesem Heft vorgestellten klassischen islamischen Rechtspositionen. Die Unterscheidung von verschiedenen Erbgruppen, die Zuteilung von festen und variablen Erbanteilen in Abhängigkeit von der Familienkonstellation sowie der Umgang mit Schulden und Bestattungskosten sind in den verschiedenen Paragraphen der marokkanischen und der algerischen Gesetzgebung festgehalten und im Detail mit Positionen der im Maghreb vorherrschenden malikitischen, aber auch der hanafitischen Rechtschule

kompatibel. Obwohl beide Länder in den 2000er Jahren Reformen eingeführt haben, die der Frau mehr Rechte einräumen und einer gesetzlichen Gleichstellung mit dem Mann näherkommen soll, bleibt im Erbrecht dieser Länder fest verankert, dass Töchter und Ehefrauen die Hälfte des Betrags erben, der Söhnen und Ehemännern zusteht. Neuerungen betreffen höchstens Pflichttestamente für Enkelkinder nach ägyptischem Vorbild, und die Frage nach der Testier- und Erbfreiheit für Nichtmuslime und Nichtmusliminnen ist unterschiedlich und teils nicht eindeutig geregelt (vgl. Ebert 2004). Innerhalb der arabischsprachigen Welt bilden die nordafrikanischen Länder die Region, in der sich in der Politik, aber auch der Gesellschaft seit einigen Jahrzehnten der grösste Widerstand gegen die Benachteiligung von Frauen durch das islamisch geprägte Erbrecht regt. So kämpft auch die marokkanische Feministin Amra Lamrabet, die wir für dieses Heft interviewt haben, seit vielen Jahren für eine gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau im marokkanischen Erbrecht. Das tunesische Familienrecht weist im Vergleich zu seinen maghrebischen Nachbarn die grösste Distanz zum klassisch-islamischen Recht auf. Das Erbrecht richtet sich jedoch bis heute ebenfalls weitgehend nach eben diesen Rechtspositionen. Versuche Bourguibas (reg. 1956-1987), die Benachteiligung von Frauen im Erbrecht abzuschaffen, scheiterten 1979 – nicht zuletzt aufgrund der scharfen Opposition aus Saudi-Arabien und in der Folge weiterer arabischen Länder, die Tunesien wegen der geplanten Erbrechtsreformen als vom Islam abgefallenes Land verurteilten (Khalifaoui 2017, S. 76f.). Unmut und Demonstrationen gegen das bestehende Erbrecht machen sich aber seit einigen Jahren wieder stärker in der tunesischen Bevölkerung breit. Auch politisch kündigt sich eine Neuerung an: Im August 2018 legte der aktuelle Präsident Béji Caïd Essebsi dem Parlament einen neuen Gesetzesentwurf vor, der gleiche Erbanteile für Mann und Frau in allen Fällen vorsieht, den Erblassern jedoch die Möglichkeit offenlässt, mittels eines Testaments auf den vorherigen Regelungen zu bestehen.

Asma Lamrabet ist ausgebildete Ärztin, Autorin und politische Intellektuelle. Die Marokkanerin engagiert sich für eine neue Lesart des Islam allgemein, insbesondere aber für eine Revision der Stellung der Frau. In einem Gespräch erläutert sie uns ihre Kritik an aktuellen Auslegungen und Umsetzungen des islamischen Erbrechts in Marokko.

In Ihrer Arbeit kritisieren Sie das islamische Erbrecht. Können Sie Ihren Ansatz erklären?

Es ist mehr die generelle Herangehensweise an die Religion und den koranischen Text, die mich stört: Wir müssen an der mangelhaften Reflexion über die Zielsetzungen der religiösen Texte arbeiten, und an den entkontextualisierten Interpretationen, die mit der ursprünglichen islamischen Ethik oft nicht vereinbar sind. Es muss eine religiöse Reform stattfinden.

Und wie soll diese Reform Ihrer Meinung nach aussehen?

Wir müssen zu den Quellen zurückkehren und Kohärenz sowie Ziele des koranischen Textes neu herausstellen. Nehmen wir die Frauenfrage. Heutzutage ist der Status der Frau in der islamischen Religion von einer Ansammlung patriarchalischer Interpretationen abhängig, die die eigentliche Botschaft des Koran untergraben. Der Koran bietet von seinem Wesen her einen breiten Interpretationsspielraum an. Es gibt aber eine riesige Diskrepanz zwischen dem, was der Text sagt und dem, was die islamische Jurisprudenz sagt. Viel zu oft vergessen wir den Koran und begnügen uns damit, die Meinung diesen oder jenen Imams zu zitieren. Damit sparen wir uns die eigene Reflexion. Keine Interpretation ist heilig! Die ersten Imame und Rechtsgelehrten haben dies nie behauptet. Sie haben die Verse im Rahmen ihres sozialen und kulturellen Kontextes gelesen, der durch patriarchalische Verhältnisse geprägt war. Heute sind diese Interpretationen meiner Meinung nach hinfällig. Wir müssen die religiösen Texte neu kontextualisieren, und uns dabei auf die breite Palette an Interpretationsmöglichkeiten stützen, die der Koran uns anbietet.

Man sagt der Koran sei in Bezug auf die Verteilung der Erbanteile an einzelne Person klar und dass das, was im Koran klar sei, nicht interpretiert werden dürfe. Wie lesen Sie die erbrechtsbezogenen Verse neu?
Ich gehe von einer umfassenden Lektüre aus, und nehme nicht einen Vers aus seinem Kontext. Wenn wir ehrlich sind, gibt es nur einen einzigen problematischen Vers: derjenige, der über die Geschwisterbeziehungen spricht (4/11), und in dem gesagt wird, dass der Bruder im Falle des Todes eines Elternteils doppelt so viel erhält wie seine Schwester.

Und was sagen die koranischen Verse dann genau?

Die beiden ersten Verse, die über das Erbe sprechen, sind die des Nassab, sie weisen einen Teil des Erbes den Frauen und einen anderen den Männern zu (Verse 7 und 32). Ich sehe in diesen Versen eine schrittweise vorgehende Pädagogik, die von der Gleichheit von Mann und Frau in Erbangelegenheiten ausgeht, sowie auch von ihrer Unabhängigkeit und gegenseitigen Verantwortung für die empfangenen Vermögen. Erst später kamen die Verse bezüglich des Testaments und des Geschwisterverhältnisses hinzu. Wenn Sie die Meinung von Juristen seit dem 8. Jahrhundert bis heute ansehen oder sie bitten, ihnen die Ursachen für den doppelten Anteil des Sohnes zu nennen, wird er ihnen in seiner Antwort einen anderen Vers zitieren: «Die Männer haben Autorität über die Frauen, weil Gott sie gegenüber den Frauen mit Vorzügen ausgestattet hat und weil sie Ausgaben haben, um ihren Unterhalt sicher zu stellen.» (4/34). Dieser Vers wird noch immer durch die patriarchalische Brille der damaligen Zeit gelesen. Meiner Meinung nach liegt eine Fehlinterpretation des arabischen Begriffes al-qiwwāma vor. Es handelt sich nicht um Autorität, die die Männer über die Frauen haben, sondern um materielle und finanzielle Verantwortung. Das Problem ist aber, dass wir nicht mehr im damaligen Kontext leben, sondern in einer Zeit, in der die Frauen arbeiten und in der die Brüder manchmal arbeitslos sind und von ihren Schwestern versorgt werden. Dieser Aspekt wird von den meisten Imamen völlig ignoriert. Sie verstecken sich hinter dem Text. Ich widersetze mich ihnen aber und sage ihnen: „Ich verstehe eure Argumentation. Der Text kann nicht verändert werden. Aber dann wenden wir ihn doch in seiner Ganzheit ansichern.“

Und dann beginnt das hin und her. Manche sagen, der Text sei in Bezug auf die Erbanteile eindeutig; andere sagen, die Tochter werde heiraten und müsse deshalb nicht von ihrem Bruder versorgt werden. Was sie vergessen ist, dass selbst verheiratete Frauen heutzutage arbeiten! In Marokko werden 20% der Familien allein durch die Frauen versorgt. Ich frage die Imame dann: „Was tun wir für diese Frauen?“ Die Antwort steht ja im Text! Der Bruder muss seine Schwester versorgen, wenn wir auf der Anwendung des Koran bestehen. Und wenn er sie nicht versorgen kann, dann soll er ihr seinen Mehranteil am Erbe zurückzahlen. Und da kommt alles ins Stolpern. Die Imame verleugnen die Realität. Sie kontextualisieren nicht, obwohl in der gesamten islamischen Zivilisation viele Verse kontextualisiert worden sind! Sogar in Bezug auf das Erbrecht. Heute zum Beispiel gibt man einen Teil den Grosseltern und den Enkelkindern, obwohl sie im Koran gar nicht zitiert werden. Man machte einen iğtihād, man zwang den Text in eine Richtung, um Lösungen zu finden und den Grossvätern etwas geben zu können. Meiner Meinung nach muss man dies einbeziehen, in dem man die Argumentation der Konservativen verfolgt und im Koran selbst die Basis für eine Gleichbehandlung findet. Theologisches Wissen ist enorm wichtig, weil die Rechtsgelehrten in ihren Slogans und Theorien sehr stark sind. Aber wenn man sie nach Lösungen fragt, die in der heutigen Realität verankert sind, dann steht niemand mehr zur Verfügung.

Welche Gründe können Sie für diese Positionen und Realitätsverneinungen ausmachen?

Ich sehe drei Erklärungsansätze: Zunächst sind viele Männer nicht bereit, die ökonomische Verantwortung zu übernehmen. Das ist nicht nur eine Frage, ob man den Koran respektiert oder nicht. Aber wenn Frauen und die ökonomische Macht der Männer ins Spiel kommen, ist das eine sehr sensible Angelegenheit. Zweitens gibt es einen grossen Widerstand, weil die Erklärungen des Kontextes und der Zielsetzungen des Textes noch nicht vorgenommen worden sind. Die Kinder in marokkanischen Schulen besuchen Religionsunterricht, in dem sie koranische Verse auswendig lernen. Auch die über das Erben natürlich. Nie erklärt man jedoch die Gründe für den doppelten Anteil des Sohnes. Wir müssen an der Bildung

ansetzen. Wir können uns nicht damit begnügen, einem zehnjährigen Jungen oder Mädchen die Religion beizubringen indem wir ihnen sagen «wenn der islamische Bezugsrahmen es sagt, dann ist es so!». Dies ruft unmittelbar ein Überlegenheitsgefühl beim Jungen hervor! Man entwertet das Mädchen und wertet den Jungen auf. Man verankert dauerhaft eine Ungleichheit in ihnen, nur weil man ihnen nie den Kontext und den Sinn der Versorgung der Frau durch den Mann erklärt hat. Durch die religiöse Erziehung entledigt man die Muslime und Musliminnen ihres kritischen Geistes. Und man bildet weiterhin im Namen der Religion Kinder zur Diskriminierung aus. Drittens, in einer Zeit, in der kollektive Identitäten erschüttert werden, rücken die Erbrechtsprinzipien ins Zentrum muslimischer Identität. Selbst Männer und Frauen die weder gläubig noch praktizierend sind, verteidigen im Namen der muslimischen Kultur und Religion die Regel des doppelten Anteils. Wenn es darum geht, werden die Männer sehr praktizierend. Frauen reagieren auf zwei Weisen: Sie haben Schuldgefühle oder sie revoltieren. Mit meiner Position arbeite ich auf die Entstehung eines dritten Weges hin und rufe dazu auf, in einem Geist der Gerechtigkeit und der islamischen Ethik zu bleiben.

Türkei und die Balkanländer

Insbesondere in der deutschsprachigen Schweiz stammt die Mehrheit der Muslime und Musliminnen aus der Türkei oder aus osteuropäischen Ländern wie Albanien, Mazedonien, dem Kosovo oder Bosnien. Diese Länder haben seit unterschiedlich langer Zeit ein säkulares Erbrecht ohne Referenz auf die islamische Tradition (so wurde das islamische Recht in der Türkei beispielsweise 1924 durch Atatürk abgeschafft, in Bosnien-Herzegowina hingegen erst 1946 (vgl. Grabus 2004) und weisen viel grössere Parallelen zum schweizerischen Erbsystem auf als die arabischen Staaten.

Das Erbrecht in diesen Ländern ist wie in Westeuropa um die Kernfamilie herum strukturiert und berücksichtigt in erster Linie Kinder und in deren Abwesenheit Kindeskinde, schliesslich den Ehegatten und die Ehegattin,

sowie Eltern und in deren Abwesenheit Grosseltern. Die weitere Verwandtschaft erbt nur falls keine Erben dieser Ordnungen existieren. Die konkrete Erbfolge, die Erbanteile sowie auch die Reichweite und die Bedingungen für ein Testament sind zwar im Detail unterschiedlich geregelt, wie in Westeuropa ist die Erbberechtigung jedoch unabhängig von Religion und Geschlecht, Männer und Frauen erben immer zu gleichen Teilen.

vgl. zur Gesetzeslage in den einzelnen Ländern z.B. die Informationen unter: <https://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/internationales-erbrecht/>

Gewohnheitsrecht

Die Erbpraxis ist jedoch häufig eine ganz andere. Den staatlichen Zivilgesetzen folgt man zumeist nur dann, wenn es zu einem Rechtsstreit kommt und sich eine Partei zur Schlichtung an eine staatliche Stelle wendet. Andernfalls ist es die Familie, die Gelder, Land- und Immobilienbesitz eigenständig aufteilt und dabei ganz anderen Vorstellungen folgt als den gesetzlich festgehaltenen. Die konkrete Erbpraxis kann folglich je nach Region sehr stark von islamischen Erbrechtsvorstellungen geprägt sein wie z.B. in einigen Regionen Bosniens oder der Türkei, sehr oft aber folgen sie sogenannten Gewohnheitsrechten. Besonders wirkmächtig ist der albanische Kanun, eine mündlich überlieferte, teils aber verschriftlichte Rechtspraxis mit regionalen Variationen, deren Vorgaben zum Erbe seit vielen Generationen umgesetzt werden (vgl. Voell 2004). Demnach erben Töchter und Ehefrauen gar nichts, Besitztümer werden ausschliesslich unter den Söhnen aufgeteilt (ebd., S. 250), entsprechend der Idee, dass Töchter verheiratet und von der Aufnahmefamilie versorgt würden. Viele folgen bis heute diesem Gewohnheitsrecht, so dass Frauen trotz gegenteiliger Gesetzgebung zumeist ganz vom Erbe ausgeschlossen werden. Ähnliche Praktiken finden sich aber auch in Teilen der Türkei, Bosniens, Mazedoniens, des Kosovo, Nordafrikas (zum Beispiel in der Kabylei) sowie auch in den arabischen Ländern, in denen teils auch nach alten Stammesbräuchen entschieden wird. Nicht religiös fundierte Rechtspraktiken, die die Frau vom Erbe ausschliessen, sind in vielen Ländern weit verbreitet.

Im Folgenden wird erklärt, wie in der Schweiz lebende Imame aus unterschiedlichen Herkunftsländern das Thema islamisches Erbrecht sehen und welche Regelungen sie für Muslime und Musliminnen im Schweizer Lebenskontext empfehlen.

6. Die Meinung der Imame

Das Erbrecht ist kein zentrales Thema

Muslime und Musliminnen in der Schweiz wenden sich mit erbbezogenen Fragen kaum an die hiesigen Imame. Alle von uns befragten Imame haben bestätigt, dass sie während ihrer teils langjährigen Tätigkeit gar keine oder fast keine Anfragen zu diesem Thema erhalten haben und das islamische Erbrecht auch in ihren Predigten und im weiteren Vereinsleben kaum eine Rolle spielt. Den wichtigsten Grund hierfür sehen sie in soziokulturellen Faktoren: Die meisten Muslime und Musliminnen erben Immobilien oder Ländereien aktuell noch in ihrem Herkunftsland bzw. im Herkunftsland ihrer Eltern oder Grosseltern. Der Erbprozess wird dann nach den Regeln dieses Landes abgewickelt. Möchte eine albanisch- oder bosnisch-stämmige Familie dieses Erbe nach islamischen Regeln verwalten, so richtet sie sich zumeist an religiöse Autoritäten ihres Landes. Erblasser und Erblasserinnen, die in der Schweiz leben, haben hierzulande weder Häuser erworben noch grosse Geldsummen angehäuft. Wenn sie versterben, so handelt es sich oftmals um Erbfälle mit vernachlässigbaren Summen. Dies kann sich in Zukunft jedoch ändern: So vermuteten mehrere der befragten Imame, dass Muslime und Musliminnen in der Schweiz sich in einigen Jahrzehnten stärker mit dem Thema Erbe auseinandersetzen werden: Dann nämlich, wenn die nun in der Arbeitswelt stehende, besserverdienende und auch in der Schweiz Häuser erwerbende Generation ihr Hab und Gut zu verwalten hat.

Vielfältige Meinungen der Imame

Die folgende Darstellung enthält also keine Beispiele dafür, wie Imame in der Schweiz mit konkreten Erbrechtsfällen umgehen. Stattdessen wird jedoch ein Einblick in die Vielfalt der Perspektiven gegeben, mit denen sie sich dem Thema nähern und aus denen heraus sie Muslime und Musliminnen in der Zukunft beraten würden.

Die meisten der befragten Imame haben klargestellt, dass sie keine Experten im Bereich des islamischen Erbrechts sind. Sie erklärten zwar, dass sie und die Moscheen Anlaufstelle für diesbezügliche Fragen sein sollten, der jeweilige Imam dann aber zumeist an kompetente Experten oder Fatwa-Kommissionen weiter verweisen oder selbst an diesen Stellen – meist im Ausland –

einen Lösungsvorschlag einholen muss. An welche Gremien der Imam sich wendet oder welche Tipps und Handlungsvorschläge er selbst an Muslime und Musliminnen weitergibt, hängt dabei sehr stark von seiner eigenen Rechtsschulzugehörigkeit sowie davon ab, für welche Leseweise des Koran und der Hadithe er sich allgemein ausspricht.

Der klassische Zugang

Die meisten der von uns befragten Imame vertritt einen klassischen, auch in den muslimischen Ländern weit verbreiteten Zugang zu den religiösen Texten. Diese Gruppe sieht den Koran als das ewige und zu allen Zeiten gültige Wort Allahs an, das durch Gerechtigkeit und göttliche Perfektion gekennzeichnet ist und dessen Regeln vom Menschen folglich nicht einfach abgeändert oder ignoriert werden dürfen. Dies gilt auch für die hieraus abgeleiteten Regeln des islamischen Erbrechts, wie Imam Elezi aus Basel uns erklärte:

Das Wissen von der Erbschaftslehre hat Gott selbst verfasst, es ist alles geklärt worden von Gott im Koran und auch in der Sunna, die diese Lehre erläutert und vervollständigt hat [...]. Deshalb ist diese Wissenschaft auch so ehrenvoll und so heilig für die Muslime. Sie ist unantastbar, weil sie von Gott ist. (Imam Elezi, Basel)

Alle diese Imame betonen aber zugleich – und dies ebenfalls entsprechend eines heute weit verbreiteten Standpunktes – dass die Gesetzesordnung des Landes, in dem ein Muslim lebt, oberste Priorität hat. Wenn es also zu einem Konflikt zwischen islamischen Erbrechtsvorstellungen und dem Schweizer Gesetz kommen sollte, dann sind Muslime und Musliminnen verpflichtet, letzterem zu folgen und die Nichtumsetzbarkeit der islamischen Vorgaben zu akzeptieren. Im Rahmen des gesetzlich Möglichen sollte jedoch die Umsetzung der klassisch-religiösen Vorgaben angestrebt werden. Die Anweisung beispielsweise, seiner Tochter die Hälfte dessen zuzusprechen, was dem Sohn gebührt, ist aus der Perspektive der Imame, die diesen klassischen Zugang vertreten, unabhängig vom Lebenskontext gültig und wird nach wie vor mit dem klassisch-islamischen Familienmodell legitimiert. Demnach sind die geschlechterabhängigen Erbteile deshalb gerechtfertigt, weil die Frau aus religiöser Sicht anders als ihr Ehemann nicht zum Familienunterhalt beitragen muss. Grob gesprochen muss der Ehemann und Familienvater finanziell für

seine Familie sorgen und zudem im Rahmen der Hochzeit eine Brautgabe entrichten – der höhere Erbanteil wird als Ausgleich hierfür gesehen. Imam Brahami erläuterte uns dies folgendermassen:

Wir müssen verstehen, dass wir das Erbrecht nicht vom restlichen islamischen Recht trennen dürfen, also es dekontextualisieren. Das ist grundlegend. Sonst würden wir eine sehr vereinfachte Stellungnahme zum Erbrecht abgeben. Der allgemeine Kontext des islamischen Rechts, in den das Erbrecht einzuordnen ist, formuliert die Forderung, dass es innerhalb der Familie der Ehemann ist, dem die finanzielle Verantwortung für den Haushalt zufällt, also für seine Ehefrau, für seine Kinder, und für seine Eltern. Die Frau, ausser wenn sie es von sich aus möchte, ist nicht aufgefordert, finanziell zum Unterhalt der Familie beizutragen (...). Aus diesem Grunde hat die Tochter in vielen Erbrechtsfällen Anspruch auf die Hälfte des Anteils des Jungen (Koran 4/11). In anderen Erbfällen kann die Frau Anspruch auf den gleichen Teil haben wie der Mann; so wie beispielsweise der Vater und die Mutter den gleichen Anteil erhalten, wenn der Verstorbene nur seine Eltern und Kinder hinterlässt (Fortsetzung Koran 4/11), sowie leibliche Geschwister (Koran 4/12). Manchmal bekommt die Frau mehr als der Mann: im Falle einer Verstorbenen, die einen Ehemann und eine Tochter hinterlässt, letztere bekommt die Hälfte und der Ehemann ein Viertel. (Imam Brahami, Lausanne)

Muslimische Familien, die in der Schweiz leben, sollten sich aus dieser Perspektive auf eine Erbaufteilung entlang der islamischen Vorgaben einigen. Willigen alle beteiligten Personen in eine Verteilung zu ungleichen Anteilen ein oder wird innerhalb der Familie eine nachträgliche Umverteilung gemäss den religiösen Vorstellungen vorgenommen (und dabei evtl. noch Onkel und Tanten berücksichtigt, die nach dem Schweizer Gesetz nicht erben würden), so bewegt sich die Familie innerhalb des gesetzlich Erlaubten (s. Interview mit Prof. Pahud de Mortanges in diesem Heft). Es gibt dann keinen Grund, die islamischen Regeln nicht zu befolgen.

Ebenso sollten die klassischen Positionen bezüglich der Religionszugehörigkeit berücksichtigt werden. Je nach Rechtschule unterscheiden sich hier die Meinungen. Eine Frau, die zum Islam konvertiert ist, darf so nach Meinung einiger Imame einen Erbeil ihrer christlichen Eltern annehmen, – nach

Auffassung anderer ist dies jedoch islamrechtlich verboten: die Frau sollte dann einen Erbverzicht beantragen.

Die befragten Imame verweisen jedoch zugleich auf praktische Lösungen, die das islamische Recht erlaube. So erklärt Brahami die Möglichkeit der Schenkung und betont zudem, dass muslimische Familien sich auch auf pragmatische Weise einigen können: So habe er beispielsweise seinen drei Brüdern vorgeschlagen, auf den zusätzlichen Erbteil zu verzichten und ihn der finanziell schlecht gestellten Schwester zuzusprechen – dies sei im Falle von Einigkeit absolut legitim.

Die pragmatische Perspektive

Mustafa Memeti, Imam in Bern, verteidigt einen sehr pragmatischen Zugang. Die bestehenden theologischen Auslegungen könne er nicht verändern. Wohl aber stehe es dem Muslim und der Muslimin im heutigen modernen Rechtsstaat frei, ob er/sie die klassisch-islamischen Erbrechtsregeln im Rahmen des gesetzlich Erlaubten umsetzen möchte oder nicht. Im Unterschied zu den oben beschriebenen Positionen hält Memeti es für absolut legitim, dass in der Schweiz lebende Muslime und Musliminnen in denjenigen Bereichen, die das heutige Zivilrecht berühren, von vornherein dem Schweizer Recht folgt und die Umsetzung der islamischen Normen gar nicht mehr anstrebt. Oberste Priorität ist es jedoch in jedem Fall, jeglichen Konflikt mit dem Schweizer Rechtsstaat zu vermeiden:

Ich denke, die Muslime, die hier in der Schweiz sind und die sich entschieden haben, dieses Land als zweite Heimat anzunehmen, sollten sich nicht zu viel mit der religiösen Ordnung beschäftigen. Wir dürfen den Rechtsstaat nicht in Frage stellen im Namen des Glaubens oder religiöser Normen und Prinzipien. [...] Es gibt beide Möglichkeiten: Man kann nach staatlichen Normen oder nach religiösen Prinzipien aufteilen [...]. Wenn man sich einig ist, kann man es nach islamischen Normen und Prinzipien machen. Wichtig dabei ist, dass man nicht unbedingt verpflichtet ist, solche religiösen Normen zu praktizieren.

Die Religion im Kontext ihrer Zeit verstehen

Für Rehan Neziri, Imam in Kreuzlingen, war hingegen klar, dass die klassische islamische Erbschaftslehre auch aus religiöser Sicht heute in der Schweiz keine Gültigkeit mehr besitzt. Imam Neziri sieht den Koran als ein Produkt seiner Zeit, in dessen Kontext er verstanden werden muss. Während die Werte, die der Koran vermitteln wollte, für immer beachtet werden sollten (nämlich

beispielsweise Gerechtigkeit), so können die konkreten Erbverteilungsregeln heute nicht mehr umgesetzt werden, weil sie ihre Logik innerhalb eines Familien- und Gesellschaftsmodells entfalten, das heute in Europa kaum noch vorzufinden ist. Auch Leila Medii, Vizepräsidentin des Dachverbandes islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (Digo), vertritt ein solches Koranverständnis. Ihre Position wird im Folgekapitel dargestellt. Imam Neziri erklärte uns:

Der Islam wurde in einer bestimmten Zeit offenbart und in einem bestimmten geographischen Raum, in dem Frauen unterdrückt wurden. Frauen wurden wie eine Ware behandelt, sie erbten nicht, sondern wurden vererbt [...]. Und mit dem Islam bekamen sie neue Rechte. Aber das Ganze hilft uns heute in den modernen Staaten nicht so viel. [...] Die moderne Familie ist nicht mehr patriarchalisch [...]. In den modernen Gesellschaften sind der Mann und die Frau Partner und die Familie ist nicht mehr hierarchisch strukturiert. Deswegen kann man heute diese Koranverse oder das Verständnis von Koranversen nicht 1:1 auf unsere Gesellschaft übertragen. Der Islam ist flexibel und erlaubt, dass die erbberechtigten Personen sich das Erbe auch anders aufteilen können. (Imam Neziri, Kreuzlingen)

Das heisst sie würden sagen, weil in muslimischen Familien in der Schweiz heute oft beide Partner arbeiten, könnten Tochter und Sohn auch den gleichen Anteil des Erbes bekommen?

Ja. Früher hat man gesagt, die Frau bekommt nicht so viel wie der Bruder oder die Tochter [...]. Die Frau war nicht verpflichtet, sich um den Haushalt zu kümmern. Das machte der Mann, diese Korrelationen sind zu berücksichtigen. Und wenn man heute die Regeln anpasst, sollte man nicht nur den Islam kennen, sondern auch die heutige Realität, wie man heute lebt, wie man Familien gründet, was für eine Struktur die Familien haben [...]. Die islamischen Regeln darf man auch anpassen je nach Zeit, Ort, Geschichte, Kulturraum, usw.

An dieser Stellungnahme wird deutlich, wie eine andere Lesart des Koran und der aus ihm abgeleiteten Rechtsregeln völlig andere Lebensentwürfe für Muslime und Musliminnen in der Schweiz hervorrufen kann: Werden die im Koran erwähnten Erbrechtsregeln als ewig gültige Anweisungen Allahs verstanden, so müssen der Muslim und die Muslimin bis heute im Rahmen des rechtlichen Kontexts, in dem er lebt, eine bestmögliche Umsetzung suchen.

7. Erfahrungen und Einstellungen in den Familien

Fasst man sie hingegen als Vorgaben auf, hinter denen vor allem der Aufruf zur Umsetzung eines Wertes – beispielsweise der Gerechtigkeit oder Gleichheit aller Menschen steht, während die konkreten Inhalte, etwa der Erbaufteilungsschlüssel, eine Botschaft an seine Zeit war – so müssen Muslime und Musliminnen letztere heute nicht mehr anwenden.

Unsere Studie kann auch an dieser Stelle keinen repräsentativen Überblick über Meinungen und Einstellungen in der Schweiz geben. Zehn muslimische Frauen und zwei Männer aus unterschiedlichen Herkunftsländern haben uns jedoch einen Einblick in ihre persönlichen Erfahrungen und Umgangsweisen mit dem Thema (islamisches) Erbrecht gewährt und zudem ihre Einschätzungen darüber abgegeben, wie ihr muslimischer Freundes- und Kollegenkreis einer Anwendung der islamischen Erbrechtsgaben in der Schweiz gegenüber eingestellt ist.

Auf der Basis der Antworten können bereits einige Tendenzen festgehalten werden.

Kein Bezug zu islamischen Erbrechtsgaben

Ein Teil der Muslime und Musliminnen in der Schweiz stellt das Thema Erbrecht nicht in einen Zusammenhang mit der Religion und kommt im Zuge der Regelung diesbezüglicher Angelegenheiten auch nicht mit der islamischen Erbrechtslehre in Kontakt.

Bei Erbfällen in der Schweiz wird die durch das Schweizer Gesetz vorgesehene Aufteilung von diesen Muslimen als Selbstverständlichkeit angenommen. Sollte der Erbfall in einem Heimatland wie der Türkei, Bosnien, Albanien oder Mazedonien abgewickelt werden, so kommen entweder das dortige säkulare Erbrecht zur Anwendung (vgl. Kapitel 5 in diesem Heft), in den allermeisten Fällen jedoch die dominierenden lokalen oder regionalen Bräuche. Diese sind völlig unabhängig von der islamischen Tradition und können die Frau sehr stark benachteiligen, teils aber auch den Männern gleichstellen. So berichtete uns eine Gesprächspartnerin türkischer Herkunft:

Ich würde eher sagen, es sind weder die staatlichen noch die religiösen Gesetze, die angewandt werden, sondern eher die Traditionen und Bräuche. Im Dorf meines Ehemannes z.B., der kurdischer Herkunft ist, geben sie den Frauen gar nichts. Aber in meinem Dorf (wir kommen aus der gleichen Region wie mein Ehemann, aber ich bin türkisch), wird Hälfte-Hälfte aufgeteilt.

Nach manchen lokalen Traditionen, z.B. in der Türkei oder berbersprachigen Gebieten Nordafrikas, werden zudem Häuser vollständig und ohne Ausgleich

für die Söhne an Töchter vererbt, damit diese im Falle von Scheidung oder Verwitwung abgesichert sind. In den allermeisten Fällen schliessen lokale, regionale oder landesspezifische Traditionen Frauen jedoch komplett vom Erbe aus. Zu vererben sind meist Häuser und Ländereien, die an die Söhne gehen, weil diese schliesslich einer Familie Unterhalt bieten müssen, während die Töchter in der Familie in das Haus ihres Ehemannes einziehen werden. Diese Traditionen wirken sich auch auf Frauen aus, die in der Schweiz leben. So erklärte uns Leila Medii, Vizepräsidentin des Digo (s.o.), Anwältin und Mitarbeiterin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (mazedonischer Herkunft):

Meist wird nach der Tradition vererbt. Oft hat man ohnehin kein Geld zu vererben, sondern Immobilien, und die bekommen immer die Söhne. Die Söhne sollen für die Familie sorgen. Die Frauen verlassen die Familien ja sozusagen und bekommen in der Familie, in die sie einheiraten, Unterhalt und ein Dach über dem Kopf zugesichert. Heute findet ein Umdenken statt. Viele Frauen beginnen, auf ihrem Erbe zu bestehen. Die meisten Frauen im ganzen Balkan sind aber immer noch gezwungen, „freiwillig“ auf ihr Erbe zu verzichten. Wenn jemand stirbt, müssen sie meist einen Schein unterschreiben, dass sie ein Haus nicht möchten. Das machen die meisten, ja. Sie haben keine andere Wahl. Sie werden sonst von der Familie verstossen.

Welche Rolle spielen denn islamisch-religiöse Regeln in solchen Erbfällen?

Gar keine. Es gibt schon immer mal Frauen, die dann mal sagen: Selbst nach dem Islam würde ich mehr bekommen. Aber ich kenne keine Familie, die sich bemühen würde, ihr Erbe nach islamischen Regeln aufzuteilen. Der Islam spielt in Mazedonien und Albanien im Bereich des Erbrechts keine Rolle.

Welchen Einfluss haben diese Bräuche auf Muslime und Musliminnen, die in der Schweiz leben, aber mazedonische oder albanische Wurzeln haben?

Muslimische Familien in der Schweiz, die aus Mazedonien oder Albanien kommen, haben meist noch keine Häuser in der Schweiz und auch nicht viel Bargeldvermögen. Das Erbe wird dann im Heimatland nach den Regeln dort verteilt. Aber die Traditionen von dort sind auch unter den hier lebenden Muslimen noch sehr stark. Die Frauen verzichten eher auf das Erbe. Aber viele hier gehen auch pragmatisch damit um. Sie sagen dann: „Nehmt ihr mal das Haus da unten, ich lebe ja hier in der Schweiz und komme gut klar, was soll ich mit einem Haus irgendwo in Mazedonien, darum kann ich mich ja eh nicht kümmern.“

Leila Medii erklärt, dass sie sich für ein gleichberechtigtes Erben von Männern und Frauen in Osteuropa einsetzt. Sie versteht sich als gläubige Muslimin, für sie persönlich ist aber selbstverständlich, dass ihr Sohn und ihre Tochter hier in der Schweiz einmal gleich viel erben werden, es sei denn eines ihrer Kinder sei finanziell in einer Notlage. Allgemein hält sie es für im eigentlichen Sinne islamisch, Sohn und Tochter genau gleich viel zu vererben:

Der Islam will diese Gerechtigkeit und Gleichbehandlung. In der heutigen Zeit bedeutet das, seine Kinder gleich zu behandeln, das ist islamischer als die klassischen Erbregeln und das Verhältnis 2:1. Die Schweizer Gesetzgebung ist absolut im Einklang mit dem Islam.

Anwendung von islamisch geprägten Erbrechtsvorgaben eines Herkunftslandes

Andere Muslime und Musliminnen in der Schweiz stammen aus arabischen Ländern, in denen Grundprinzipien der islamischen Erbrechtslehre ins staatliche Gesetz eingeflossen sind. Wenn im Heimatland jemand verstirbt oder sich zu vererbende Immobilien und Grundstücke in diesem Land befinden, so werden diese Personen und Familien über das geltende Gesetz des Heimatlandes mit islamischen Erbrechtsprinzipien konfrontiert, unabhängig davon, ob sie persönlich mit diesen Prinzipien einverstanden sind oder nicht.

Eine Gesprächspartnerin erklärt uns, wie der Erbprozess in ihrem Heimatland Ägypten abgewickelt wird:

Das erste was man machen muss, wenn jemand stirbt: man bekommt einen Totenschein und dann muss man eine sogenannte Erbbescheinigung einholen. Und auf dieser Erbbescheinigung steht dann z.B.: Person X ist verstorben, erbberechtigt sind: Kinder XY etc., und die Tochter erbt 1/3, und der Sohn 2/3. Und mit dem Papier geht man dann zu Instituten, Banken. Und das ist noch einfach – da werden die Konten dann 1:2 aufgelöst (= das Doppelte für den Sohn wie für die Tochter: Anm. der Verf.). Aber das Schwierige ist, wenn irgendwelche Wohnungen oder Immobilien da sind, weil es dann immer auch um den Wert geht. Die Familie meines Cousins hat ein Haus mit mehreren Wohnungen und was ist jetzt ein Drittel wert, was ist zwei Drittel wert, die hatten einen riesen Streit.

Und was passiert in diesem Falle?

Meistens, wenn man sich nicht einigen kann, holt man irgendwo unabhängig eine Fatwa (= eine religiöse Rechtsmeinung: Anm. der Verf.) beim dār al-iftā' (= einer Fatwakommission: Anm. der Verf.) ein [...]. Ich war auch schon dort. Es ist eine Anlaufstelle für alle möglichen Anliegen. [...] Und dann geht es darum, dass man mit dieser Fatwa den anderen konfrontiert. „Ich hab jetzt das und das“, „Nein das stimmt nicht, meine Fatwa hat das und das gesagt“, - es ist einfach ein Durcheinander. [...]. Die religiösen Instanzen sind Anlaufstellen [...], um sich selber einen religiösen Rückhalt zu holen und man hofft, dass man den anderen überzeugen kann und wenn nicht, wenn es zu einer Klage kommen würde, dann würden weltliche Gerichte rechtsprechen aber auch auf der Basis der religiösen Vorgaben des Koran.

Unsere Gesprächspartnerin erklärte uns weiter, dass ihr Vater im späteren Verlauf seines Lebens eine religiös-konservative Wende vollzogen hat und eine islamische Aufteilung des Erbes, wie es auch das ägyptische Gesetz vorsah, begrüsst hätte. Der Nachlass in Ägypten wäre dann zwischen ihr und ihrem Bruder im Verhältnis 2:1 aufgeteilt worden. Die Geschwister waren sich jedoch einig, dass jeder gleich viel erhalten würde. Ihr Bruder erteilte ihr eine Vollmacht, mit der sie nach Ägypten reisen und mit Hilfe eines Anwalts die bestehenden Bankkonten auflösen sowie zwei Neue öffnen konnte, eines mit den entsprechenden Anteilen für ihren Bruder und ein zweites mit den gleichen Anteilen für sie.

Wenn ich diese Vollmacht von meinem Bruder nicht gehabt hätte, dann hätte ich einfach ein Drittel bekommen und die Bank hätte die Hälfte unter Verschluss gehalten für meinen Bruder, ich hätte da gar keinen Anspruch gehabt.

Drei weitere Interviewpartnerinnen erzählten uns von ähnlichen Situationen: Der Erbfall in der Familie wurde in einem arabischen oder nordafrikanischen Herkunftsland abgewickelt, wo der Sohn laut Gesetzgebung das Doppelte bekommt wie die Tochter und zudem nach islamischen Prinzipien teils auch die Geschwister der verstorbenen Person begünstigt werden. Eine der befragten Frauen war mit dieser Erbverwaltung nach islamischen Prinzipien einverstanden und beteuerte mehrmals, dass Muslime verpflichtet seien, der Gerechtigkeit und Weitsicht hinter dieser Lehre zu vertrauen und ihr zu folgen. Mehrheitlich lehnten die Familien aber insbesondere die geschlechterabhängige Aufteilung im Verhältnis 2:1 ab und versuchten, sie durch Schenkungen oder nachträgliche Umverteilung zu umgehen. Begründet wurde die Ableh-

nung der islamischen Erbrechtspositionen damit, dass ihre ursächliche Begründung, nämlich dem Sohn würden im Gegensatz zur Tochter höhere finanzielle Pflichten auferlegt, nicht mehr den aktuellen Lebensumständen entsprechen. Eine Frau palästinensischer Herkunft erzählte uns in diesem Zusammenhang, dass in ihrer, durchaus religiös-praktizierenden Familie, immer auch eine kritische Auseinandersetzung mit den islamischen Gesetzen stattgefunden hatte:

Als dann meine Mutter starb [der Vater war bereits gestorben, Anm. der Verf.], war es eigentlich klar, weil meine Mutter das auch wollte, dass wir alles zu dritt teilen. Wir sind drei Geschwister, ein Bruder und zwei Schwestern. Theoretisch würde es ja so sein, dass meine Schwester und ich zusammen so viel erben wie mein Bruder. Aber seit ich denken kann, auch nachdem mein Vater gestorben ist, war es immer irgendwie klar, für uns wird das so nicht ganz gelten. Wir bemühen uns alle drei gleich um unsere Familie, um unsere Bindungen.

Haben Sie in der Familie über das Thema islamisches Erben gesprochen?

Ja. Mein Vater war ein gläubiger Muslim, aber auch ein kritischer Geist [...]. Wir haben dann schon über das Thema gesprochen, über das ungleich behandeln, warum erbt der Mann zweimal so viel wie die Tochter usw. Das mag ja damals Sinn gemacht haben, weil den männlichen Erben ja auch mehr Verpflichtungen auferlegt wurden, und dann erbten sie eben mehr [...]. Allerdings war das ja hier nicht so und das war für uns immer klar. [...]. Meine Mutter war eine sehr gläubige Muslimin, vielleicht sogar konservativ und traditionell, aber in dem Punkt war sie immer bedacht, dass wir gleichbehandelt werden. Sie hat immer gesagt: ihr steht gleich im Leben, ihr erwartet nicht von eurem Bruder, dass er sich mal um euch kümmert. [...]

Die Erzählungen der Frauen verdeutlichen zudem, dass die Erbverteilung in ihren Familien nicht nur von Bräuchen, religiösen Überzeugungen oder Gesetzen abhängt, sondern letztlich oftmals von dem persönlichen Verhältnis unter Familienmitgliedern geprägt wird. So erzählte uns eine weitere Person jemenitischer Abstammung, dass ihr Vater stets den gleichen Erbanteil für sie und ihren Bruder vorgesehen hatte, dass sie aber darauf verzichtete: Nicht aus religiöser Überzeugung, sondern weil sie viele Jahre das Gefühl hatte, ihr Vater habe sie gegenüber ihrem Bruder bevorzugt, und nun könne sie ihm einen Teil zurückgeben. Die gleiche Person erklärte uns auch, dass die meisten muslimischen Frauen in ihrem Umkreis das Erbrechtsgesetz gar nicht als

etwas Religiöses ansehen:

Ich merke auch, dass die Frauen das Gesetz hier in der Schweiz gut finden.

Man sieht das Erbgesetz nicht aus religiöser Perspektive.

D.h. bei dem Thema fragt man auch nicht, was der Islam dazu sagt?

Nein, nicht in meinem Kreis.

Der Versuch, die islamischen Vorgaben in der Schweiz aus eigenem Antrieb umzusetzen

Schliesslich gibt es eine Gruppe an Musliminnen, die von der islamischen Erbrechtslehre überzeugt ist. Sie werden nicht durch eine ausländische Gesetzgebung „gezwungen“, ihr Erbe nach islamischen Prinzipien aufzuteilen, sondern sie suchen von sich aus nach Möglichkeiten, diese Lehre innerhalb des in der Schweiz gesetzlich Erlaubten umzusetzen.

Diese Personen bildeten unter den von uns Befragten eine Minderheit. Ihre Haltung entspricht jener der hiesigen Imame, die einen klassischen Zugang pflegen (vgl. Kapitel 7 in diesem Heft): Sie sehen das islamische Erbrecht als göttlich gegeben und für alle Zeiten sowie an allen Orten gültig an. An die Schweizer Gesetzgebung müsse der Muslim sich halten, innerhalb des hier Erlaubten sollte er jedoch eine grösstmögliche Umsetzung der religiösen Vorgaben anstreben.

Eine Gesprächspartnerin somalischer Herkunft erklärt uns:

Für mich persönlich ist das [Erbrecht: Anm. der Verf.] gerecht. Es ist etwas, das nicht wir erfunden haben, sondern es steht in unserem Buch [...]. Wir haben eine Sure, die Sure der Kuh [...], die die islamische Erbfolge beschreibt. [...]. Wenn wir richtige Muslime sein wollen, müssen wir diese Regeln respektieren. [...]. Aber unsere Religion sagt uns auch, dass wir das Gesetz da wo wir leben respektieren müssen. Wir können nicht machen was wir wollen, das Gesetz des Landes wo wir leben ist das Gesetz. Wenn es hier zu einem Gerichtsfall kommt, dann können wir nicht sagen: dies ist aber das islamische Gesetz [...].

Um herauszufinden, was der Islam in einem konkreten Erbrechtsfall gebietet, würden diese Frauen einen Imam aufsuchen. Eine Teilnehmerin der Studie be-

teuerte, sie würde ihre Anfrage an einen lokalen Verein (in diesem Fall die Association des musulmans de Fribourg, AMF), den europäischen Fatwarat (European Council for Fatwa and Research) und/oder einen Imam richten, den sie aus ihrem Heimatland Algerien kenne. Dass dabei auch die Vererbung an Söhne und Töchter im Verhältnis 2:1 zur Anwendung kommen würde, betrachten diese Frauen keinesfalls als ungerecht.

Dass das islamische Erbrecht Frauen diskriminiert, ist absolut falsch. Weil ich den Teil, den ich erhalte, für mich selber benutzen kann. Ich mache was ich will, für mich. Der Teil, den mein Bruder bekommt, der ist auch für seine Frau, der ist für seine Kinder, der ist für alle. Alle haben als Familie, als Ehefrau, als Kinder, Anrecht auf sein Geld. Aber mein Ehemann hat absolut kein Recht auch nur den kleinsten Cent meines Gehalts anzurühren. Alles was der Frau gehört, gehört nur der Frau. [...]. z.B. wenn mein Mann etwas erbt, sage ich nicht, ich habe Anspruch auf das Erbe, aber während seinen Lebzeiten habe ich das Recht dass er mir einen Anteil gibt, ich habe das Recht, davon zu profitieren: für Reisen, Kleider, Schmuck. [...]. Also letztlich ist die Frau dabei die Gewinnerin.

Eine weitere Interviewpartnerin algerischer Herkunft führt die gleiche, im klassischen islamischen Recht weit verbreitete, Argumentation an:

Wir als muslimische Frauen, würde ich sagen, sind im Vergleich zu den Nicht-Musliminnen im Vorteil. Warum? Jetzt arbeite ich, ich verdiene vielleicht das gleiche wie mein Mann. Er ist aber verantwortlich für mich, er hat nicht das Recht mich nach meinem Gehalt zu fragen oder es zu zählen, das sagt das islamische Recht. Ich kann machen was ich möchte mit meinem Gehalt. Es ist klar, ich gebe dennoch freiwillig meiner Familie etwas ab, meinen Kindern, allen, aber er hat nicht das Recht, es zu zählen oder zu kontrollieren. Ihr Schweizerinnen, es tut mir leid, ihr zahlt die Miete, die Schulgebühren, ihr teilt, also ich denke, eure Männer akzeptieren nicht, dass ihr euer Gehalt alleine für euch behaltet. Und wir sagen uns: das ist schade für euch.

Die Frauen, die auch in der Schweiz eine Erbaufteilung nach islamischer Lehre anstreben, antworteten uns zugleich, dass sie denken, gläubige Muslime in der Schweiz würden diese Haltung generell teilen und Mitglieder muslimischer Familien würden sich folglich meist einvernehmlich auf eine islamische Erbaufteilung einigen wollen. Nach dem Prinzip „wo kein Kläger, da kein Richter“ halten sie Konflikte und schliesslich das Einschreiten der Schweizer Richterbarkeit daher für unwahrscheinlich. Wenn eine Familie in der Schweiz sich auf die Umsetzung islamischer Erbrechtsvorgaben einigt, gebe es schliesslich keine Probleme. Diese Einschätzung widerspricht derjenigen der anderen von uns befragten Gesprächspartnerinnen, die eine Umsetzung des klassischen islamischen Erbrechts auch als gläubige Musliminnen nicht einfordern und die davon ausgehen, dass auch viele andere Musliminnen dies nicht tun.

Die Geschichte von Hozan (Name geändert)

Hozan lebt seit vielen Jahren in der Schweiz. Ursprünglich stammt er aus Nordsyrien und ist in einer christlichen Familie aufgewachsen. Er berichtet uns, dass sein Vater, bevor er starb, mündlich verfügt habe, dass alle sieben Kinder (zwei Söhne und fünf Schwestern) den gleichen Anteil der Erbmasse, bestehend aus Ländereien, einem Familienhaus und etwas Geld, bekommen möge. Weil Christen in Syrien einem anderen Gesetz unterliegen als Muslime, wäre diese Aufteilung auch im Streitfall durch ein Gericht entschieden worden. Für die fünf Schwestern war jedoch klar, dass sie ihren Teil des Erbes nicht annehmen würden: Weil Hozans Bruder schwer traumatisiert ist und nicht mehr selbst für sich sorgen kann, einigten sie sich einvernehmlich darauf, alles Erbe an Hozan zu geben. „Wir leben nun einmal in der arabischen Welt, wir haben fast die gleichen Werte wie die Muslime“, erklärt Hozan. Es sei ein ungeschriebenes Gesetz, dass Frauen nicht für die Familie verantwortlich sind, sondern umgekehrt. Für die Schwestern war es deshalb logisch, alles Geld an den Bruder zu geben: Falls sie in eine Notlage geraten würden, so wüssten sie, dass er sich finanziell um sie kümmern würde, so wie es für männliche Nachkommen üblich sei. Das Geld war für sie bei Hozan gut deponiert. Und sie sollten Recht behalten: Seit Ausbruch des Syrien-Krieges vor einigen Jahren unterstützt Hozan die dort lebende Familie und ein Grossteil seines Erbes floss so an die Schwestern zurück. Hozans Fall zeigt, dass die finanzielle Ungleichbehandlung von Töchtern und Söhnen sozialen Strukturen, Kulturen und Bräuchen entstammen kann und keinesfalls automatisch an die Zugehörigkeit zum Islam gebunden ist.

8. Fazit

Unsere Studie hat gezeigt, dass Imame sowie muslimische Einzelpersonen und Familien in der Schweiz einen sehr unterschiedlichen Umgang mit der islamischen Erbrechtslehre pflegen.

Die Mehrheit der von uns befragten Imame vertritt einen traditionellen und in der muslimischen Welt weit verbreiteten Zugang zur Frage, ob das islamische Erbrecht in der Schweiz umgesetzt werden muss oder nicht: Für sie ist klar, dass die Erbrechtslehre von Gott gegeben ist und ihre Grundprinzipien, wie beispielsweise die im Koran geforderte Bevorteilung des Sohnes gegenüber der Tochter, auch heute in der Schweiz nicht einfach als ungültig deklariert werden können. Für diese Imame steht jedoch zugleich das Schweizer Gesetz über dem islamischen: Sollte es zu einem Konflikt kommen, so muss der Muslim bzw. die Muslimin, seine Ansprüche, die islamischen Prinzipien umzusetzen, fallen lassen. Weil die Aufteilung der Erbanteile im Koran selbst festgelegt ist, unterscheiden sich die inhaltlichen Auslegungen dieser Imame nur in Details, beispielsweise nach der im Herkunftsland oder am Ausbildungsort vorherrschenden Rechtschule. Diejenigen Imame, die eine Anpassung der islamischen Erbrechtslehre an den aktuellen Lebenskontext fordern oder sie gar für nicht mehr zeitgemäss halten, leiten ihre Aussagen aus einer ganz anderen Haltung zur koranischen Schrift ab: Auch für sie ist letztere göttliches Wort, das jedoch in einen ganz bestimmten historischen Kontext hinein gegeben wurde. Die Bedingungen, unter denen die Koranverse offenbart wurden, sind heute ganz andere, weswegen die klassische Erbschaftslehre überdacht, oder – nach Meinung einer kleinen Minderheit – sogar zugunsten des Schweizer Gesetzes aufgegeben werden sollte. Die Imame sprachen jedoch von ihrer generellen Einstellung zum Thema und weniger über konkrete Einzelfälle.

Die Analyse der Gespräche mit Einzelpersonen hat gezeigt, von wie vielen unterschiedlichen Faktoren der Umgang mit dem Erbe in diesen konkreten Fällen geprägt sein kann. Zunächst stammen die in der Schweiz lebenden Muslime und Musliminnen oder ihre Vorfahren aus vielen unterschiedlichen Ländern. Viele sind mit säkularen Gesetzgebungen, jedoch auch mit lokalen und regionalen Traditionen aufgewachsen, die die Frauen oft finanziell viel schlechter stellen, als es eine islamisch-religiöse Auslegung erlauben würde. Andere kommen aus Ländern, in denen die Gesetzgebung die Grundprinzipien der islamischen Erbrechtslehre übernommen hat. Weil die Erbmasse

oftmals im Heimatland verwaltet wird, sind in der Schweiz lebende Muslime und Musliminnen dann teils gegen ihren Willen mit islamischen Rechtspositionen konfrontiert. In der Praxis finden sie oft Wege, das Gesetz im Heimatland zu umgehen und Söhne und Töchter finanziell gleich zu stellen: beispielsweise durch Schenkungen, Testamente oder Haus- und Wohnungsverkäufe zu symbolischen Preisen. Eine Minderheit der von uns befragten Frauen hält eine geschlechterabhängige Erbverteilung im Verhältnis 2:1 jedoch für gerecht und strebt an, diese in der Schweiz umzusetzen. Wie die Imame sehen sie zwar innerfamiliäres, aber kein grundsätzliches Konfliktpotential: Sie betonen, dass die Mitglieder einer muslimischen Familie sich entweder einig sind, legale Lösungen der Erbverteilung nach islamischer Lehre zu finden; oder aber sich in dieser Frage nicht einig sind, was dann automatisch die Anwendung des Schweizer Rechts zur Folge habe. Das Verhältnis derjenigen, die an klassischen islamischen Rechtspositionen festhalten möchten, ist im Vergleich mit den Imamen jedoch genau umgekehrt: Die Mehrheit der von uns befragten Einzelpersonen hält das islamische Erbrecht für nicht mehr zeitgemäss – sie betrachten die Anwendung des Schweizer Erbgesetzes als eine Selbstverständlichkeit, die sie nicht hinterfragen. Hinterfragen sie sie, so kommen sie nicht selten zu dem Schluss, dass die hiesige Gesetzgebung im Sinne des Islam ist.

Das Thema des islamischen Erbrechts in der Schweiz ist von geringer Brisanz und Problematik. Dies liegt zum einen an den – noch – geringen Vermögen und Besitztümern von Muslimen und Musliminnen auf Schweizer Boden. Weil ein Grossteil des oftmals nicht sehr hohen Erbes in den jeweiligen Herkunftsländern abgewickelt wird, sind Imame in der Schweiz bisher kaum mit Anfragen konfrontiert. Ob sich dies unter künftigen Generationen ändern wird, wird sich zeigen. Unter den von uns befragten Personen gab eine Minderheit an, dass sie persönlich einen Imam zur Beratung konsultieren würde. Die anderen aber erklärten – aus unterschiedlichen Gründen – dass sie in einem konkreten Erbrechtsfall das Schweizer Gesetz annehmen und nicht nach einer spezifisch islamischen Auslegung suchen würde: weil das Erbrecht für sie gar nicht religiös konnotiert ist, weil sie die Priorität und Umsetzung des Landesrechts in einem säkularen Staat als gegeben hinnehmen oder sogar, weil sie das Schweizer Recht für die zeitgemässere und auch im Sinne des Islam vorzuziehende Lösung halten.

Literaturverzeichnis

Zitierte Artikel und Literatur

Bundesamt für Justiz, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-08-29.html

Ebert, Hans-Georg (2004), Das Erbrecht arabischer Länder, Frankfurt am Main, in der Reihe: Leipziger Beiträge zur Orientforschung (Bd. 14).

Grabus, Nedžad (2004): Die europäische Erforschung des Islam in Bosnien-Herzegowina, in: OWEP 1, verfügbar unter: <https://www.owep.de/artikel/378/europaeische-erfahrung-des-islam-in-bosnien-herzegowina>

Halm, Heinz (2014): Der Islam, Geschichte und Gegenwart, München.

Khalifaoui, Mouez (2013): Das islamische Erbrecht in Tunesien, in: EJIMEL (1), S. 75-83.

Portal der Schweizer Behörden, <https://www.ch.ch/de/erbschaft/>

HEV Schweiz, <https://www.erb-recht.ch>

Rohe, Mathias (2009): Das islamische Recht. Geschichte und Einführung, München.

Rohe, Mathias (2013): Das islamische Recht. Eine Einführung, München.

Voell, Stéphane (2004): Das nordalbanische Gewohnheitsrecht, Marburg, in der Reihe: Curupira (Bd. 17).

Waal, Marius/Zimmermann/Reinhard (eds.): Comparative Succession Law: Volume II: Intestate Succession, Oxford Scholarship Online.

Yassari, Nadjma (2015): Intestate Succession in Islamic Countries, in: Reid, Kenneth/De

Zubaida, Sami (2005): Law and Power in the Islamic World, London/New York.

Weitere Literatur

Bencheikroun Siham (éd.) (2017): Women's inheritance. A multidisciplinary Perspective on inheritance in Morocco, Rabat.

Botiveau, Bernard (1993): Loi islamique et droit dans les sociétés arabes, Paris.

Büchler, Andrea (2008): Kulturelle Vielfalt und Familienrecht: die Bedeutung kultureller Identität für die Ausgestaltung europäischer Familienrechtsordnungen: am Beispiel islamischer Rechtswertstände.

Dupret, Baoudouin (2012): La charia aujourd'hui. Usages de la référence au droit islamique, Paris.

Ebert, Hans-Georg/Heilen, Julia (2016): Islamisches Recht. Ein Lehrbuch.

Hallaq, Wael B. (2010): Shari'a. Theory, Practice, Transformations, Cambridge.

Lohlker, Rüdiger (2012): Islamisches Recht, Stuttgart.

Maugiron, Nathalie/Dupret, Baoudouin (2012): Ordre public et droit musulman de la famille en Europe et en Afrique du Nord, Bondy.

